Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

I. Band. II. Heft.

1808.

Inhalt.

Kaiserstaat Oesterreich.

1.) Vertrag zwischen Ihren Majestäten, den Kaisern von Frankreich und von Oesterreich. Fontainebleau, den 19. Okt. 1807. S. 1

2.) Urkunde über die im vorstehenden Vertrage bedungene Grenzberichtigung. Görz, den 30. Dezember 1807. 6

Königreich Westphalen.

1.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Anordnung des Staatsraths enthaltend; vom 24. Dez. 1807. 13

2.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Besteurung des bisher befreiten Grundeigenthums betreffend. Auszug aus den Protokollen des Staatssekretariats vom 7. Januar 1808. . 20

3.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Aufhebung der Privilegien über die Fixirung ungewisser Einkünfte. Auszug aus dem Protokoll des Staatssekretariats vom 8. Januar 1808. 25

4.) Dekret Sr. königl. Majestät vom 10. Januar 1808., die Anwartschaften auf Präbenden und Benefizien betreffend. 26

5.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Verwaltungsordnung enthaltend. Katharinenthal, den 11. Januar 1808. 28

6.) Dekret Sr. königl. Majestät, welches den Werth der im Königreich Westphalen gangbaren Münzen und die Strafen gegen deren Verfälschung bestimmt. Katharinenthal, den 11. Jan. 1808. 43
7.) Instruktion zur Vollziehung des königl. Dekrets, in Betref der Einrichtung der Präfekturen. 59
8.) Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Kodex Napoleon, in Betref der Substitutionen. Auszug aus dem Protokoll des Staatssekretariats vom 9. Jan. 1808. 76
9.) Umlaufschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale, die Wegraumung der Schwierigkeiten bei Einführung des Kodex Napoleon betreffend; vom 23. Januar 1808. 79
10.) Dekret Sr. Majestät, des Königs über die nähern Bestimmungen der Aufhebung der Leibeigenschaft. Kassel, den 23. Januar 1808. 86
11.) Königl. Dekret vom 27. Januar 1808., welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält. 91
12.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Abschaffung der auf die Juden gelegten Taxen enthaltend. Kassel, am 27. Januar 1808. . . 108
13.) Königliches Dekret vom 5. Februar 1808., die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöster und andere geistlichen Stiftungen betreffend. 110

Herzogthum Nassau.

Verordnung, wodurch die Leibeigenschaft und das Besthaupt aufgehoben wird. Biebrich, am 1. Januar 1808. . . . 115

Kaiserstaat Oesterreich.

1.) Vertrag zwischen Ihren Majestäten, den Kaisern von Frankreich und von Oesterreich.

Fontainebleau, den 19. Oktober 1807.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Verfassungen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes.

Nach genommener Einsicht der zwischen dem Herrn Champagny, Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großband der Ehrenlegion, u. s. w. in Kraft der von Uns ihm zu dem Ende ertheilten Gewalt, und dem Herrn Grafen von Metternich, Großkreutz des königl. ungarschen heil. Stephansordens, der ebenfalls mit Vollmacht versehen war, zu Fontainebleau am 19. Oktober geschlossenen und unterzeichneten Uebereinkunft, welche folgenden Inhalts ist:

Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes; und Se. Majestät, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, gesonnen, die zwischen beiden Staaten schon bestehende Verbindung noch enger zu

schließen, und durch Festsetzung gewießer und leicht zu erkennender Grenzen zwischen dem Königreiche Italien und den österreichschen Provinzen an der Nordostseite für die Zukunft einen jeden Grund zur Uneinigkeit vorzubeugen, haben zur wechselseitigen Vereinigung über diesen Gegenstand ernennt, nemlich:

Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien: den Herrn Baptist Nompere von Champagny, Großadler der Ehrenlegion, Großkreutz des badenschen Ordens der Treue, Ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse;

Se. Majestät, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen: Se. Exzellenz, den Herrn Grafen Klemens Wenzeslaus von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Großkreutz des königl. ungarschen heil. Stephansordens, Ritter des Ordens vom heil. Johan von Jerusalem, Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Staatsrath und Ihren Gesandten bei Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes.

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereiniget haben.

Art. 1. Der Thalweg vom Isonzo soll zwischen dem Königreich Italien und der österreichschen Provinzen auf dem linken Ufer, von seiner Mündung in dem adriatischen Meerbusen bis gegenüber dem Dorfe Christinisa bei dem Kanal, die Grenze seyn. Von da soll diese sich in der geradesten Linie, die man ziehen kann,

mit der alten Grenze bei dem Dorfe Bistof in der Art vereinigen, daß die beiden Markungen von Christinisa und Bistof dem Königreiche Italien bleiben. Sie wird hernach der alten Grenze bis an die Spitze des Berges Matajama folgen und von dem Berge Matajama eine Linie ziehen, die von Osten nach Norden von Sturazella geht, und die Höhe des Gebirges verfolget, welche sich jenseits der Dörfer Creda, Patoco und Boziana befindet; so daß diese Dörfer und Das von Sturazella dem Königreiche Italien gehören; die besagte Linie, bis an die Spitze des Berges Stu sich ausdehnend, wird an der alten Grenze fortgehen.

Art. 2. Zu dem Ende überlassen Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, als König von Italien, Sr. Majestät, dem Kaiser von Oesterreich Alles, was Sie auf dem linken Ufer des Isonzo besitzen, mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten. Der Kaiser von Oesterreich überläßt gleichfalls Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten Alles, was Er auf dem rechten Ufer dieses Flusses bis zu dem im vorstehenden Artikel angezeigten Punkte besitzet, mit Einschluß alles Dessen, was in irgend einem Theile der ehemals venetianischen Staaten gelegen ist, um auf immer mit dem Königreiche Italien vereinigt zu werden.

Da die Insel Morosina an dem rechten Ufer des Hauptarmes vom Isonzo gelegen ist, so verbleibet sie dem Königreich Italien.

Art. 3. In den beiderseits abgetretenen Gebieten sollen die Unterthanen der Einen oder Andern beider Mächte, welche auf einem Ufer des Isonzo wohnen, und Besitzer von Gütern auf dem andern Ufer sind, berechtiget seyn, die Erzeugnisse ihres Eigenthums in Natur zu beziehen; wohl verstanden, daß diese Erzeugnisse nach den Polizei- und Mautgesetzen, die in den beiderseitigen Staaten eingeführet sind, gehörig ausgewiesen werden. Diese Verfügung ist nur auf das unmittelbar am Fluß liegende Gebiet zu erstrecken.

Art. 4. Es soll eine Militairstraße zum Verkehr zwischen den Provinzen des Königreiches Italien, am rechten Ufer des Isonzo, Istriens und Dalmatiens, so wie gegenseits hergestellt werden. Die Uebereinkunft in Bezug auf diese Straße soll dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden.

Art. 5. Es soll den russischen Truppen, die von Kattaro kommen, der Zug durch das österreichische Gebiet gestattet werden, um sich von dem Königreiche Italien an den Dnieper zu begeben. Diese Truppen marschiren Bataillonweise, mit Waffen, Gepäcke und Artillerie; es soll ihnen alle nöthige Unterstützung geleistet werden; und Alles, was Bezug auf Lebensmittel hat, soll zwischen den Höfen von St. Petersburg und Wien ausgetragen werden.

Art. 6. Nachdem die Mißverständnisse, welche in Folge des Friedens von Presburg entsprungen waren, durch die Räumung der Mündungen von Kattaro und

durch gegenwärtigen Vertrag gehoben sind, so verpflichten sich Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, von Ihren und Ihrer Bundesgenossen Truppen die Festung Braunau raumen zu lassen, welche den österreichschen Truppen längstens einen Monat nach Auswechslung der Genehmigungen übergeben werden soll.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst genehmiget und die Genehmigungen spätestens binnen einem Monat in Paris ausgewechselt werden.

Geschehen zu Fontainebleau, den 19. Okt. 1807.

Unterzeichnet: Baptist Nompere von Champagny.

Klemens Wenzeslaus Graf von Metternich-Winneburg.

Haben Wir genehmiget und genehmigen obigen Vertrag, so wie alle und jede darin enthaltene Artikel, erklären, daß er angenommen, genehmiget und bestätiget ist, und versprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtigen Vertrag mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet, kontrasignirt und mit Unserm Siegel versehen.

Geschehen zu Fontainebleau, den 9. Nov. 1807.

Unterzeichnet: Napoleon.

Der Minister Staatssekretaire.

H. B. Maret.

2.) Urkunde über die im vorstehenden Vertrage bedungene Grenzberichtigung.

Görz, den 30. Dezember 1807.

In Gemäsheit der Entschließung vom 21. d., welche dem Konferenzprotokoll des heutigen Tages eingeschaltet ist, sind die österreichschen und italienschen Herren Kommissairs zur Ausfertigung einer förmlichen Ratifikationsurkunde, Unterfertigung und Einhändigung der topographischen Karten über die gemeinschaftlich bestimmten neuen Grenzlinien, die erste von Cristinizza bis Bristof, die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu (welche Theile allein zu bestimmen erübrigten, da die übrige Grenze hinlänglich, theils schon durch die Punkte der alten Grenze, theils durch den Thalweg sich bezeichnet findet), zusammengetreten, und über folgenden Inhalt übereingekommen:

Die hier Endesgefertigten, in Gemäsheit der Konvention von Fontainebleau, bevollmächtigten Grenzberichtigungskommissairs, d. i. der Graf Laval von Nugent, k. k. Kämmerer, Ritter des Marien Theresienordens, Obrist des Infanterieregiments St. Julien ꝛc. ꝛc., Herr Paul Freiherr von Lederer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann von Görz, und Herr Karl von Romanj, k. k. Bankalinspektor in Görz, als delegirte Kommissaire Sr. Majestät, Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Se. Exzellenz, Herr Paradisi, Consultore di

Stato, Großkreutz des Ordens der eisernen Krone, Großadler der Ehrenlegion, Generaldirektor der Wässer, Straßen und Seehäfen des Königreichs Italien, ausserordentlicher Kommissarius Sr. Majestät, des Kaisers, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes, haben unabänderlich und feierlichst Kraft gegenwärtiger Urkunde für die beiden Linien, die erste von Cristinizza bis Bristof, und die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu, welche in dem ersten Artikel des am 19. Oktober in Fontainebleau abgeschlossenen, in der Folge am 28. Oktober in Wien, und den 9. November in Fontainebleau ratifizirten Konvention beabsichtiget worden, jene anerkannt, welche übereinstimmend in der Konferenz vom 21. des laufenden Monats festgesetzt worden, und welche auf den hier anverwahrten original-topographischen Karten bezeichnet und getreu ausgedrückt sind, und welche die einzigen waren, die zu bestimmen erübrigten, da die übrige Grenze schon hinlänglich durch den Thalweg des Ißnitzflusses und die alte Grenze bestimmt ist.

Der ersterwähnten Konvention von Fontainebleau und dem von den beiden Kommissionen getroffenen Uebereinkommen zufolge, wird in Zukunft die Grenzlinie zwischen den österreichischkaiserlichen Staaten und dem Königreich Italien vom adriatischen Meere beginnen, dem Thalweg des Ißnitzflusses längst der Sdoba bis an die Höhen von Cristinizza folgen, so zwar, daß die Insel Morosina in Gemäsheit der Konvention dem

italienschen Gebiete einverleibt bleibt, mit dem Vorbehalt, den beiden Höfen die Anname der Modalität vorzuschlagen, welche zwischen der österreichischen Monarchie und der venetianischen Republik vormals in Anbetracht der Linien, über welche man die Arbeiten an beiden Ufern nicht hinausdehnen konnte, Statt fand. Dann wird die Linie von der Jßnitz abgehen, dem Potok Saberdam folgen, sich um das Territorium von Cristinizza beugen, hernach sich an den Bergrand ober den Skacenikpotok so halten, daß die Häuser und Felder von Prawna dem österreichschen Territorium von Goregnavas di Canale, welchen sie gehören, verbleiben. Die Linie trift dann zwischen den Bergen Curto und Utermann mit der Grenze des Bezirks von Goregnavas zusammen, und geht längs diesem auf den Berg Grignovizza oder Nabresi. Von dort aus folgt sie dem Torrente Grignovizza, dann an dem Torrente Hovecenich, welcher Stermitz von Bristof scheidet, und an diesem Torrente bis zur alten Grenze in den Torrente Judri, von welchem sie bis auf den Berg Matajur nicht mehr abweicht. Vom Berge Matajur wird die Linie sich über den Gipfel Cennajama ziehen, von welchem sie in der geradesten Richtung am Stikutz fortlaufend sich mit der Coslovza oder Jdria an ihrem Ursprunge vereinigt, und ihrem Lauf bis zu dem Punkte folgt, wo sich der Fluß wendet, und die Richtung der Straße von Starasella gegen Coporetto annimmt. Von die-

sem Punkte aber, gerade dem Potok oder Wildgraben Coconello zu, indem sie die Straße an dessen Mündung durchschneidet. Endlich wird sie sich längs den Potok hinaufziehen, und mit Beibehaltung desselben Richtung den Bergrücken zwischen Polizza und Tristauz, an der Spitze Gaspersa genennt, erreichen, dann längs diesem Rücken bis auf den Berg Stu fortschreiten, wo sie die alte Grenze antrift, welche weiters durchaus genau beibehalten wird.

Die unterschriebenen kaiserl. österreichschen und königl. italienschen Herren Kommissaire erklären und bestimmen hiemit Kraft ihrer Vollmachten, daß in allen vorfallenden Misverständnissen und Streitigkeiten zwischen beiden Staaten (welche der Allmächtige verhüten möge) sich in Hinkunft an obige Beschreibung und Angabe der Grenzlinie zwischen den kaiserl. österreichschen Staaten und dem Königreich Italien zu halten sey, als jene, welche durch die Konvention von Fontainebleau beabsichtiget wurde, welche nach dem festen und unabänderlichen Willen der beiden kontrahirenden höchsten Monarchen bezeichnet wurde.

Erklären ferners, daß die Grenzsäulen, welche zwischen Cristinizza und Bristof, dann zwischen dem Berge Matajur und Stu, provisorisch errichtet wurden, und jene, welche für immer im künftigen Juni auf der ganzen Grenzlinie in Gemäsheit der in der letzten Konferenz vom 21. des laufenden Monats gepflogenen Uebereinkunft errichtet werden sollen, als jene

Grenze bestimmt anerkannt werden müssen, welche die gegenseitigen Unterthanen zur Nutzniessung des Weid- und Holzungsrechtes (das Privateigenthum unbeschadet) nicht überschreiten dürfen, und über welche es den öffentlichen Beamten nicht erlaubt seyn soll, einen Jurisdiktionsakt auszuüben. In Folge dessen haben die Herren Kommissaire die topographischen Karten, welche als eine authentische Beilage zur gegenwärtigen Urkunde dienen, ausgewechselt, und die Urkunde selbst mit Beifügung ihrer Insiegeln unterfertigt.

Görz, den 30. Dezember 1807.

Laval Graf von Nugent.
Paul Freiherr von Lederer.
Karl von Romanj.
Musina, Sekretaire.
Paradisi.
Tombronj, Sekretaire.

Anmerkungen.

Der französische Moniteur vom 14. Nov. 1807. hatte den Abschluß des ersten Vertrages auf folgende Weise angekündiget:

„Die Auswechslung der Genehmigungen eines zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Vertrages wurde von dem Herrn von Champagny und dem Herrn von Metternich am 10. (November) zu Fontainebleau beschäftiget. Vermöge dieses Vertrages wird die Festung Braunau von den französischen Trup-

pen vor dem 10. Dezember geraumt, und an Oesterreich zurückgegeben. Die Provinz Montfalcone ist dem Kaiser von Oesterreich abgetreten, und die Grenze zwischen dem Königreiche Italien und den österreichschen Staaten soll der Thalweg des Isonzo seyn. Durch diese Ausgleichungen sind alle Anstände, welche über den Vollzug des presburger Frieden noch vorwalteten, völlig gehoben."

In dieser Ankündigung wird die Provinz Montfalcone, als das vom Königreiche Italien abgetretene Gebiet genennt, welches in dem Vertrag selbst nicht vorkommt.

Die Bemerkung, daß alle Anstände zwischen Frankreich und Oesterreich gehoben seyen, ist merkwürdig für ganz Teutschland. In dem Vertrage ist als Hauptsicht angegeben, die Bande zwischen den beiden Staaten noch enger zu knüpfen, und künftigen Uneinigkeiten vorzubeugen. Der Moniteur gab die Beseitung aller Anstände für den Hauptzweck aus. In der That wußte man im Allgemeinen, daß Frankreich und Oesterreich in verschiedenen Punkten noch uneins mit einander waren. Mißvergnügte und Mißmuthige glaubten schon an dem Ausbruche der Feindseligkeiten. Desto erfreulicher ist es, daß der Bruch nicht zu Stande kam. Nach dem Schlusse des Friedens von Tilsit und des gegenwärtigen Vertrages ist die Ruhe auf dem festen Lande völlig hergestellt, Teutschland und besonders der rheinische Bund in Sicherheit. Na-

poleon der Große hat ganz freie Hände, um die Seetirannen zu züchtigen und einen allgemeinen Frieden zu erzwingen. Gewiß zur Folge dieses Vertrages übernahm Oesterreich die Vermittelung zwischen Frankreich und Großbritannien, und rief seinen Gesandten, den Grafen von Stahremberg aus London zurück, als auch diese Vermittelung von dem britischen Ministerium nicht angenommen wurde. Oesterreich macht nun gemeinschaftliche Sache mit den übrigen Mächten des festen Landes.

Durch den Fluß Isonzo hat Teutschland andere Grenzen erhalten. Sie wurden aber auch hiedurch, so wie durch die übrigen nähern Bestimmungen fester und sicherer gemacht. Es kann deshalb nicht leicht ein Streit entstehen, welchem durch die neuere Uebereinkunft noch mehr vorgebeugt wurde.

Hingegen blieben die Grenzen Oesterreichs gegen den rheinischen Bund unverändert, nachdem Braunau zurückgegeben wurde. Man hatte viel von einer Aenderung daran gesprochen. Allein die neuere Politik scheint sie nicht begünstiget zu haben.

Königreich Westphalen.

1.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Anordnung des Staatsraths enthaltend;

vom 24. Dezember 1807.

Wir Hieronimus Napoleon ꝛc.

Nach Ansicht des Titels VI. der Konstitutionsakte vom 15. Nov. 1807., den Staatsrath betreffend. *)

Nach dem Rapport Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, haben beschlossen und beschließen:

Erster Titel.

Von der Organisation des Staatsraths.

Erstes Kapitel.

Von den Staatsräthen.

Art. 1. Unser Staatsrath soll bestehen: 1) aus den Prinzen vom Geblüte, 2) aus den Ministern, 3) aus den Staatsräthen, 4) aus den Auditoren, 5) aus einem Generalsekretaire.

Art. 2. Er bildet sich in Generalversammlungen und theilt sich in Sektionen.

Art. 3. Die Liste der Staatsräthe wird alle drei Monate von Uns angeordnet.

*) Sieh mein Archiv des rheinischen Bunds. II. Jahrg. III. Stück. Zif. VI. Seite 30.

Art. 4. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste werden eingetragen seyn, hören dadurch von Selbst auf, Staatsräthe zu seyn.

Art. 5. Die Liste kann in ordentlichen und in ausserordentlichen Dienst eingetheilt werden.

Art 6. Die im ordentlichen Dienst begriffenen Staatsräthe haben allein Zutrit in den Staatsrath, und können die Besoldung fodern.

Art. 7. Sie sollen nach den Sektionen in die Liste des ordentlichen Dienstes eingetragen werden, welche zugleich die Namen derjenigen enthalten soll, die Wir, ohne sie einer Sektion beizugesellen, im ordentlichen Dienste beizubehalten gesonnen seyn werden.

Art. 8. Wenn ein Mitglied des Staatsrathes während fünf Jahre auf die Liste der Mitglieder des Staatsrathes im ordentlichen Dienste eingetragen worden ist, so bekommt er ein Brevet als Staatsrath auf Lebenszeit; wenn er darauf nicht mehr auf die Liste des ordentlichen oder ausserordentlichen Dienstes eingetragen wird, so kann er nur auf ein Drittheil der Besoldung Anspruch machen.

Er verliert seinen Titel und seine Rechte nur durch ein ihn in eine Leibes- oder in eine entehrende Strafe verdammendes Urtheil.

Art. 9. Der Gehalt der Staatsräthe ist vierzehntausend Franken. Wir behalten Uns vor, den Präsidenten der Sektionen und den Staatsräthen, welchen die

Direktion irgend eines Theils der öffentlichen Verwaltung wird übertragen werden, eine Besoldungszulage zu geben.

Zweites Kapitel.

Von den Auditoren.

Art. 10. Es sollen bei den Ministern und den Sektionen des Staatsrathes Auditoren seyn, welche bestimmt sind, nach einer gewissen Zeit Stellen im Verwaltungs- und im gerichtlichen Fache zu versehen.

Art. 11. Die Auditoren haben in den Sektionen die Berichte zu fertigen, die ihnen von den Präsidenten aufgetragen sind. Sie haben im Departemente des Ministers, dem sie beigegeben sind, die von den Sektionen verlangten Nachrichten einzuziehen.

Art. 12. Die Auditoren stellen sich im Staatsrathe hinter die Staatsräthe der Sektion, zu der sie gehören; sie haben kein Votum, und dürfen nicht eher sprechen, als bis sie, Erläuterungen zu geben, aufgefodert werden.

Art. 13. Die beim Justizdepartemente angestellten Auditoren sind ganz besonders beauftraget, beim Justizminister die Berichte über die Bitten um Erlaß oder Milderung der Strafen zu fertigen. Derjenige von ihnen, welcher den Bericht gemacht hat, hat den Minister in den geheimen Rath zu begleiten, wo er, wie im Staatsrathe, seine Stelle haben soll.

Art. 14. Der Gehalt der Auditoren ist tausend Franken.

Drittes Kapitel.

Vom Generalsekretaire.

Art. 15. Die Verrichtungen der Generalsekretaires bestehen in Folgendem:

1) die von Uns an die verschiedenen Sektionen verwiesenen Geschäfte zu vertheilen;

2) in den Generalversammlungen des Staatsrathes das Protokoll zu führen;

3) Uns das Resultat der Verhandlungen der Generalversammlungen des Staatsrathes vorzulegen;

4) jedes motivirte Gutachten des Staatsrathes zu unterzeichnen;

5) die Minuten der Akte der Generalversammlungen des Staatsrathes, der Sektionen, und der mit den einzelnen Theilen der Verwaltung beauftragten Staatsräthe aufzubewahren, die Ausfertigungen und Extrakte derselben zu besorgen und zu unterzeichnen.

Art. 16. Der Gehalt des Generalsekretaires bestehet in zwei Drittheilen der Besoldung eines Staatsrathes.

Zweiter Titel.

Von den Attributen des Staatsrathes.

Erstes Kapitel.

Von den Verwaltungsattributen.

Art. 17. Der Staatsrath kann sich nur auf eine von Uns erlassene Zusammenberufung versammeln.

Art. 18. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen berathschlagen, welche an ihn verwiesen werden, mit Ausname jedoch der streitigen Sachen, die Mittels Requete der Partien an ihn gelangen können, wie solches hernach bestimmt werden soll.

Art. 19. In Gemäsheit des 22sten Artikels der Konstitution diskutirt und entwirft derselbe die Gesetze und die Verwaltungsverordnungen.

Dem zufolge werden Wir, wenn die Nothwendigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung von einem Minister wird dargethan worden seyn, und sobald Wir den Antrag desselben werden gutgeheißen haben, das Projekt der einschlägigen Sektion überschicken, um das Gesetz oder die Verordnung zu entwerfen.

Der Präsident hat Uns, oder demjenigen, welcher in Unsrer Abwesenheit den Staatsrath präsidiren wird, das Projekt des Entwurfes zu überreichen, damit es im Rathe, auf den Bericht der Sektion, welche damit beauftraget gewesen, diskutirt und darüber ein Beschluß gefaßt werden könne.

Art. 20. Wenn die Resolution des Staatsrathes von Uns gutgeheißen worden ist, so bildet sie ein Dekret, und wenn ein Gesetz gegeben werden soll, so werden Wir befehlen, daß es der einschlägigen Kommission der Stände mitgetheilt, und darauf durch die von Uns ernennten Mitglieder des Staatsrathes der Versammlung der Stände überbracht werde.

Art. 21. Der Staatsrath hat, auf die an Uns gerichteten und von Uns an ihn verwiesenen, Fragen den Sinn der Gesetze zu entwickeln.

Art. 22. Er hat, sobald er von Uns dazu aufgefodert ist, zu erkennen:

1) über die unter der Verwaltung und den Tribunalen sich erhebenden Jurisdiktionsstreitigkeiten;

2) über die streitigen Verwaltungsgegenstände, sobald Uns die einen oder die andern von einem Minister Mittels Berichtes werden vorgeleget worden seyn;

3) über die Frage, ob öffentliche Beamte vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Zweites Kapitel.

Attributen in Rücksicht streitiger Gegenstände.

Art. 23. Es können jedoch folgende Sachen blos Mittels Requeten der Partien vor den Staatsrath gebracht werden, nemlich:

1) wenn ein Jurisdiktionsstreit zwischen der Verwaltung und den Tribunalen entstanden ist;

2) wenn sich sowohl über die mit Unsern Ministern, dem Intendanten Unsres Hauses, oder in deren Namen geschlossenen Akkorde, als über die für den Dienst der Departemente der Minister, für Unsern persönlichen Dienst, oder für den Unsrer Häuser gemachten Arbeiten und Lieferungen Streitigkeiten oder Schwierigkeiten erheben;

3) wenn die Partien um Kassation der in letzter Instanz ergangenen Urtheile nachsuchen.

Art. 24. Jene Requeten, welche von einem beim Staatsrathe ernennten Advokaten unterzeichnet seyn müssen, sollen, nebst einem Inventarium, worüber ein Register zu führen ist, im Generalsekretariate niedergelegt werden.

Zweimal in der Woche hat der Generalsekretaire den einschlägigen Ministern ein Verzeichniß der ihr Departement betreffenden streitigen Sachen, wovon die Schriften hinterlegt worden sind, zu überreichen.

Art. 25. Der Minister jeden Departements hat einen bei der Sektion angestellten Auditor zu beauftragen, die Schriften zu sich zu nehmen, und darüber der beim Minister versammelten Sektion Bericht zu erstatten; der Minister soll den Vorsitz, und bei getheilten Meinungen eine überwiegende Stimme haben.

Art. 26. Wenn die auf besagte Art präsidirte Sektion die Requete verwirft, so soll die Sache für abgethan angesehen werden. Nimmt sie dieselbe an, so hat der Minister solche den betheiligten Partien kommunizicen zu lassen, mit der Weisung, in dem nach Maßgabe der Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Sache, oder der Ortsentfernung anberaumten Termine ihre Vernehmlassung beizubringen.

Art. 27. Ist der Termin abgelaufen, so soll die Sache im Staatsrathe von einem Mitgliede der Sek-

tion, welche über die Anname der Requete erkannt haben wird, vorgetragen und darin gesprochen werden.

Art. 28. In keinem Falle soll Unser Staatsrath die Kassation eines Urtheils anders erkennen können, als wenn solches offenbar dem Gesetze zuwider, oder wenn es erwiesen ist, daß in den Formalitäten gefehlt worden; er ist gehalten, die Entscheidung der Hauptpunkte des Streites an Richter, welche bei Fällung des kassirten Urtheils nichts mitgewirkt haben, und, wenn es ein von dem zu Kassel niedergesetzten Appellationsgerichtshofe ergangenes Urtheil betrift, an die vereinten Sektionen dieses Gerichtshofes, mit Ausschluß derjenigen, welche das erste Urtheil gefällt hat, zu verweisen.

Art. 29. Die Art, wie vor Unserm Staatsrechte verfahren werden soll, soll durch die Zivilprozeßordnung bestimmt werden.

Art. 30. Unsere Minister und zwar Jeder in so weit es ihn betrift, sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftraget.

2.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Besteurung des bisher befreiten Grundeigenthums betreffend.

Auszug aus den Protokollen des Staatssekretariats vom 7. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

In Gemäsheit des 10. 11. 12. 13. 14. und 16. Artikels des IV. Titels der Konstitutionsakte des König-

reichs Westphalen, vom 15. Nov. 1807., welche die Aufhebung der einzelnen Privilegien und der Korporationen enthalten;

Nach Ansicht des Berichts Unsers Finanz- und Kommerzministers, und nach Anhörung Unsers Staatsraths,

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das eximirte Territorialeigenthum, von welcher Art es auch seyn mag, selbst die Domainen Unserer Krone, des Pallastes, der Gärten, Parks und Pertinenzien sollen, vom 1. dieses Monats an gerechnet, der Grundsteuer unterworfen seyn.

Art. 2. Das befreite Eigenthum soll vorläufig bis auf den achten Theil der Einkünfte belastet werden, ohne daß ein Abzug wegen der Schulden statt findet. Die Grundeigenthümer können indessen verlangen, daß zu der gedachten Kontribution diejenigen Gläubiger beitragen, die vermöge der Familienverträge Kapitalien auf jenen Besitzungen stehen haben, gleichwie die Besitzer der Lehenstämme und überhaupt alle die, welche irgend einen Zins beziehen, der auf den Grundstücken haftet und sich auf einen Familienvertrag gründet.

Art. 3. Behufs der Einrichtung der gedachten Kontribution soll in jedem Distrikt eine, aus sechs Mitgliedern bestehende, Spezialkommission niedergesetzt werden, welche Wir in folgendem Verhältnisse wählen werden, nemlich: ein Mitglied für die Geistlichkeit, zwei Mitglieder für den Adel, und drei Mitglieder für den drit-

ten Stand, welche aus der Zahl der steuerpflichtigen Nichtadelichen und Nichtprivilegirten genommen werden.

Art. 4. Alle Mitglieder der Kommission müssen Grundeigenthümer und in dem Umfange des Distrikts ansäßig seyn.

Art. 5. Der Unterpräfekt wird bei der Kommission den Vorsitz haben.

Art. 6. Sobald sie sich gebildet haben wird, soll das Publikum davon öffentlich benachrichtiget werden, und in 14 Tagen höchstens müssen alle eximirten Grundeigenthümer gehalten seyn, entweder selbst oder durch ihre Pächter, Regisseurs oder Bevollmächtigte eine genaue Erklärung von der Natur und dem Inhalt ihres Eigenthums der Kommission zu übergeben.

Art. 7. Nach Ablauf der 14tägigen Frist wird die Kommission zur Untersuchung der gethanen Erklärungen schreiten, und durch ihre Lokalkenntnisse das Fehlende oder das Unvollkommene darin ergänzen.

Art. 8. Diejenigen, welche absichtlich sich geweigert haben, und saumselig in Einlieferung ihrer Erklärungen gewesen seyn sollten, oder auch wohl gar wissentlich falsche und unvollkommene abgegeben hätten, sollen ex officio zu einer doppelten Summe dessen taxirt werden, was sie sonst gewöhnlicher Weise hätten erlegen müssen.

Art. 9. In den Departements, worin ein Steuerregister vorhanden ist, werden die Kommissionen nach

demselben die abgegebenen Erklärungen prüfen, und in jedem Fall zur Grundlage ihrer Operationen entweder Das annehmen, was das Kataster enthält, oder die Erklärung des Eigenthümers. Welche von Beiden nun den größten Umfang des Eigenthums darstellt, der soll der Vorzug gegeben werden. Uebrigens werden die Kommissionen alle mögliche Nachrichten einzusammeln sich bemühen, um ihre Richtigkeit auszumitteln. In dieser Hinsicht werden sie die Grundsätze zur Richtschnur annehmen, welche während des Kriegs festgesetzt worden sind, um den Antheil der privilegirten Klassen zur außerordentlichen Kontribution zu bestimmen, und das Resultat der bei dieser Gelegenheit über den Werth und den Inhalt der kontributionsfreien Ländereien angestellten Untersuchungen in Erwägung ziehen.

Art. 10. Die Kommission wird das Kontributionsregister über die bisher eximirten Grundstücke vor dem 1. März aufnehmen. Der Unterpräfekt wird es verifiziren und in Ausführung bringen, das Duplikat davon aber dem Präfekte mittheilen.

Vom ersten Januar des laufenden Jahres an soll es zur Richtschnur dienen.

Art. 11. Die Eintreibung selbst soll nach den nemlichen Formen und von denselben Einnehmern geschehen als bei den Nichtprivilegirten. Den Einnehmern werden die nemlichen Abzüge zugestanden, und im Fall ihre Besoldung bestimmt wäre, wird sie nach Verhältniß der Vergrößerung ihrer Bemühung vermehrt werden. Diese

Vermehrung soll durch Uns, dem Bericht Unseres Finanzministers gemäß, bestimmt werden.

Art. 12. Den in dem Register eingetragenen Grundeigenthümern kommen übrigens, im Fall einer Uebersetzung, eines Irrthums oder einer doppelten Aufführung, die nemlichen Einwendungen, wie den Nichtprivilegirten, zu statten.

Art. 13. Indessen wird doch keine Bitte um Befreiung, Verminderung oder Erlaß zugelassen werden, als in sofern zugleich bewiesen wird, daß die Hälfte des zu entrichtenden Antheils, gegen welche der Besteuerte Einwendungen macht, bezahlt worden ist. Wird die Einwendung gegründet befunden, so werden die vorausbezahlten Summen, nach der festgesetzten Form, sogleich wieder zurückbezahlt.

Art. 14. Der Präfekturrath hat über die Einwendungen zu erkennen, so wie über Das, was in der Vertheilung streitig seyn dürfte.

Art. 15. Unsere Minister der Justiz und des Inneren, der Finanzen und des Handels, sind Jeder, so viel es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

3.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Aufhebung der Privilegien über die Fixirung ungewisser Einkünfte.

Auszug aus dem Protokoll des Staatssekretariats vom 8. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

In Gemäsheit des 10. 11. 12. 13. 14. und 16. Artikels des IV. Titels der Konstitutionsakte des Königreichs Westphalen, wodurch die Abschaffung der individuellen Privilegien und der Korporationen vorgeschrieben wird, auf den Bericht Unseres Ministeriums der Finanzen und des Kommerzes, nach Anhörung Unseres Staatsraths,

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Privilegien, Exemtionen oder Vergleiche über die Fixirung ungewisser Einkünfte in Ansehung der Stempel- und Salzgefälle, der Akzise und aller andern Konsumtionsabgaben, der Artikel des Luxus, unter welchem Titel, unter welcher Art und Benennung es seyn mag, sind, vom 1. Januar angerechnet, hiemit aufgehoben.

Art. 2. Es wird allen Akzisekassen und den Uebrigen untersagt, vom 1. Januar an gerechnet, irgend eine Zahlung zu realisiren, sey es nun unter dem Vorwand einer Vergütung, Rückzahlung oder eines Ersatzes in Ansehung der Akzisegefälle oder jeder andern Auflage

auf die Konsumtion und Luxusartikel, welche von der Konsumtion der Korporationen und privilegirter Individuen erhoben worden sind.

Art. 3. Unsere Meinung geht aber nicht dahin, durch das gegenwärtige Dekret auf irgend eine Weise die Rückzahlung der Transitogefälle, welche beim Eintrit in Unsere Staaten erhoben worden sind, abzuschaffen. Diese werden fernerhin nach den, durch besondere Anordnungen vorgeschriebenen, Regeln und Formen Statt haben.

Art. 4. Unser Ministerium der Finanzen und des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, Jedes so viel es ihn angeht, beauftragt, und es soll dem Bülletin der Gesetze einverleibt werden.

4.) Dekret Sr. königl. Majestät vom 10. Januar 1808., die Anwartschaften auf Präbenden und Benefizien betreffend.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben nach Ansicht des 15. Artikels der Konstitution und auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und des Innern verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle Exspektanzen auf Präbenden oder sonstige Benefizien, welche von den Königen und Fürsten, die vor Uns regiert haben, in den Kapiteln beiderlei Geschlechts oder in andern geistlichen Stiftungen Unsers

Königreichs ertheilt worden, sind und bleiben hiemit aufgehoben.

Art. 2. Es sollen daher die Individuen, denen dergleichen Exspektanzen ertheilt worden, oder diejenigen, welche nach Erhaltung derselben sie für Geld andern wieder abgetreten, oder mit dem Vorbehalt, die äußern Zeichen der Kapitel, worauf die Exspektanzen ertheilt worden, tragen zu dürfen, auf Andere übertragen haben, aufhören, sich dieser äußern Zeichen zu bedienen.

Art. 3. Die Mitglieder der Kapitel in den Uns untergebenen Staaten und Ländern sollen sich ferner der zu ihrer Auszeichnung bestimmten Kreutze bedienen, diese Kreutze aber müssen bei allen Kapiteln an einem gleichförmigen, schwarzen und 54 Millimeter breiten Bande getragen werden.

Art. 4. Die Kreutze der Kapitel sollen über der Brust getragen werden; sie dürfen in keinem Fall am Knopfloch befestigt, und eben so wenig in Gold, Silber oder auf sonstige Art auf den Rock gestickt werden.

Art. 5. Der Inhalt des gegenwärtigen Dekrets soll von den Titularstiftsgeistlichen bei Strafe des Verlustes der Einkünfte ihrer Pfründe, von den Exspektivirten aber bei Strafe des Ungehorsams befolgt werden.

Art 6. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in's Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

5.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Verwaltungsordnung enthaltend.

Katharinenthal, den 11. Januar 1808.

Erster Titel.

§. 1. Departementsbehörden.

Art. 1. In Gemäßheit des 34. Artikels der Konstitution soll in jedem Departement ein Präfekt, ein Generalsekretaire der Präfektur, ein Präfekturrath und ein Generaldepartementsrath seyn.

Art. 2. In dem Elbe= Fulda= Ocker= Werra= und Weserdepartement soll der Präfekturrath aus 4, und der Generaldepartementsrath aus 24 Mitgliedern bestehen.

Art. 3. In dem Harz= Leine= und Saaledepartement hingegen soll der Präfekturrath nur aus 3, und der Generaldepartementsrath aus 16 Mitgliedern bestehen.

§. 2. Von den Präfekten.

Erster Abschnitt. Verwaltung.

Art. 4. Die Präfekten stehen unter Unserer Autorität und Aufsicht, als Oberhaupt der Nation und Verwaltung des Königreichs, mit allen Zweigen dieser Verwaltung, und namentlich mit Jenen beauftragt, welche Bezug haben: 1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Kollegien, Schulen, und überhaupt über Alles, was auf den politischen und moralischen Unterricht Bezug hat; 2) auf die Handhabung und Verwendung der in jedem Departemente zur Auf=

rechthaltung des Ackerbaues, der Künste, des Gewerbfleißes und jeder Gattung öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Fonds; 3) auf die Inspektion und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser; 4) auf die Unterstützung der Armen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten; 5) auf die Erhebung des öffentlichen Eigenthums; 6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und anderer gemeinheitlichen Gegenstände; 7) auf die Leitung und Vollendung der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Kanäle, auch sonstiger im Departement angeordneten Werke abzweckenden Arbeiten; 8) auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände; 9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten, der öffentlichen Ruhe und namentlich auf die Ausrottung des Vagabunden- und des Bettlerwesens.

Zweiter Abschnitt.

Art. 5. Den Präfekten soll gleichermaßen Alles, was die Aushebung, den Dienst und den Gebrauch der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departements betrift, in so weit solche nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuß gesetzt seyn werden, übertragen seyn.

Art. 6. Sie haben gemeinschaftlich mit den Militairadministratoren über die Erfüllung der Kontrakte zu

wachen, welche der Kriegsminister wegen Einquartirung, Kasernirung und Verpflegung der in ihren Departementen in Garnison liegenden Truppen und sonstiger an Selbe zu machenden Lieferungen geschlossen hat.

Art. 7. Ferner sollen sie auf die Aushebung der Konskription und die Fertigung der Listen der zum Dienst einberufenen Konskribirten ein wachsames Auge haben, auch bei der Ziehung den Vorsitz führen, und über die Ausmusterungen und Dienstbefreiungen erkennen, so wie es durch besonders von Uns über diesen Gegenstand zu erlassende Dekrete geordnet werden wird.

Dritter Abschnitt.

Art. 8. Dem Präfekten liegt endlich ob: 1) die Steuerregister fertigen und die Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Munizipalität besorgen zu lassen; 2) über die Erhebung der indirekten und Konsumtionsauflagen die Aufsicht zu führen; 3) über die den Steuerpflichtigen ganz oder theilweise zustehenden Erlasse ihrer Steuern zu erkennen; 4) alles Das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als den Dienst und die Verrichtungen der hiezu angestellten Beamten angehet, zu reguliren und zu beachten; 5) die Berichtigung der in jedem Departement auf den Steuerertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

§. 3. Streitige Gegenstände.

Präfekturrath.

Art. 9. Dem Präfekturrathe liegt ob zu erkennen: 1) über die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um Entladung oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer; 2) über alle in Hinsicht der Betreibung der indirekten und Konsumtionsauflagen etwa entstehenden Schwierigkeiten, so wie auch über die Defraudationen und Gesetzesübertretungen, in welchen Fällen dieselben die festgesetzten Geldstrafen und Konfiskationen auszusprechen haben, in so fern nemlich die darüber aufgenommenen Protokolle nicht wegen einer Unrichtigkeit angegriffen werden, oder die eine und die andere Partei sich nicht an das Kriminalgericht gewendet hat; 3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingnisse ihrer Kontrakte sich erhebenden Schwierigkeiten; 4) über die Reklamationen der Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden; 5) über die von Privatpersonen, wegen der ihnen beim Wege- und Kanalbau oder zu anderen öffentlichen Arbeiten hinweggenommenen oder verschütteten Ländereien, eingegebenen Entschädigungsgesuche; 6) über die in Betref der Brücken und Chausseen, Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten; 7) über die von den Städten, Flecken

oder Dörfern eingehenden Gesuche um Autorisation, vor Gericht auftreten zu dürfen. 8) Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfekturraths beizuwohnen; er hat in diesem Falle den Vorsitz, und wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme. 9) Die Präfekturräthe können keine Berathschlagung nehmen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

§. 4. Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Art. 10. Der Generaldepartementsrath soll sich jedes Jahr versammeln. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird durch die Regierung bestimmt werden. Die Dauer seiner jedesmaligen Session kann sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Art. 11. Er hat Eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und Eines zum Sekretaire zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Art. 12. Der Departementsrath hat 1) die Vertheilung der direkten Steuern unter die Departementsdistrikte zu machen; 2) auf die von den Bezirksräthen, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Verminderung der Steuern zu verfügen; 3) die Zahl der Zulagszentimen, deren Auflage zur Bestreitung der Departemensausgaben begehrt wird, in dem durch das

Gesetz bestimmten Maße festzusetzen; 4) die vom Präfekten über die, zu besagten Ausgaben verwendeten, Zulagszentimen abgelegte jährliche Rechnung abzuhören; 5) seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse des Departements abzugeben.

Art. 13. Der Generaldepartementsrath kann nur dann berathschlagen, wann wenigstens 2 Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 14. Er kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Verwaltungsakte machen, welche ausschließlich dem Präfekten zustehen.

§. 5. Sekretariat und Archive.

Art. 15. Es soll in jedem Departemente ein Generalsekretaire als Archivvorsteher und Direktor der Verwaltungsbüreaux seyn.

Art. 16. Der Generalsekretaire vertrit in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Stelle des Präfekten, es wäre denn, daß dieser hiezu ein Mitglied des Präfekturraths ausdrücklich delegirt hätte. Er unterzeichnet die Ausfertigungen, und steht dem Präfekten in allen öffentlichen Verhandlungen, die derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt, zur Seite.

Zweiter Titel.

Distriktsbehörden.

§. 1. Von den Unterpräfekten.

Art. 17. Es soll in jedem Distrikt ein Unterpräfekt, ein Sekretaire der Unterpräfektur und ein Distrikts-

rath seyn. Die Unterpräfekten haben in dem Umfange ihrer Distrikte unter der Autorität der Präfekten an den Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, welche Letzteren in Gemäßheit obiger Artikel zustehen.

Art. 18. Da sie die Mittelspersonen sind, durch welche die Korrespondenz zwischen den Präfekten und Munizipalitäten geführt wird, so haben dieselben die Gesuche der Munizipalitäten Ersteren zu übersenden, und Letzteren die Entscheidungen und Beschlüsse der Präfekten zuzufertigen; sie haben über jeden Gegenstand ihr Gutachten beizufügen, und alle ihnen abgeforderten berichtlichen Erläuterungen zu liefern.

Art. 19. Sie dürfen keine Maßregeln eigenmächtig nehmen, noch eine Instruktion über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne solche vorgängig dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Gesetze besondere Attribute beilegen

§. 2. Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Distriktsrath.

Art. 20. Der Distriktsrath versammlet sich in jedem Jahre zweimal; einmal vor, und das zweitemal nach der Versammlung des Generaldepartementsraths. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von der Regierung bestimmt werden; seine erste Session kann nicht über 14 Tage, und die zweite nicht über 10 Tage dauern.

Art. 21. Er hat Eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein Anderes zum Sekretaire zu ernennen.

Art. 22. In der ersten Session hat er: 1) die Jahresrechnung abzuhören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zu Bestreitung der Arrondissementsausgaben zugestandenen Gelder abzulegen hat; 2) über die von den Städten und Dörfern eingehenden Steuerentladungsgesuche sein mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben; 3) dem Präfekten über die Lage der Distriktsbedürfnisse seine Meinung schriftlich zugehen zu lassen, damit solche dem Generaldepartementsrath vorgelegt werden könne.

Art. 23. In der auf die Session des Generaldepartementsraths unmittelbar folgenden Session hat der Distriktsrath die Vertheilung der direkten Steuern unter die den Distrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

Art. 24 In den Distrikten, worin die Departementshauptörter liegen, sollen keine Unterpräfekten seyn.

§. 3. Von den Sekretairen der Unterpräfekten.

Art. 25. In jeder Unterpräfektur soll ein Sekretaire seyn, welcher Archivaufseher und Büreauchef der Unterpräfektur ist.

Art. 26. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen hat der Sekretaire die Stelle des Unterpräfekten zu versehen; er unterzeichnet die Ausfertigungen und steht dem

Unterpräfekten in allen von ihm in dieser Eigenschaft unternommenen Verhandlungen zur Seite.

Dritter Titel.

Von den Munizipalitäten.

§. 1.

Art. 27. In Gemäsheit des 37. Artikels der Konstitution soll jede Munizipalität von einem Maire und von Adjunkten verwaltet werden; für Jede derselben soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 28. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht über 2,500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Adjunkt; in den Städten oder Flecken von 2,500 bis 5,000 Einwohnern, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten von 5,000 bis 10,000 Einwohnern hingegen, ein Maire und zwei Adjunkten und ein Polizeikommissaire seyn. In den Städten, welche 10,000 bis 20,000 Einwohner enthalten, sollen außer dem Maire drei Adjunkten und zwei Polizeikommissaire, und in den noch stärker bevölkerten Städten vier Adjunkten und drei Polizeikommissaire angestellt werden.

Art. 29. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjunkten können nur vermöge einer Delegation oder im Falle der Abwesenheit, einer Krankheit oder gesetzmäßigen Verhinderung des Maires, daran Theil nehmen, und alsdann nimmt der auf dem Namenregister zuerst stehende Adjunkt dessen Stelle ein.

Art. 30. Die den Maires unter der Inspektion und Aufsicht der Präfekten und Unterpräfekten zukom

menden Amtsverrichtungen bestehen in Folgendem: 1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; 2) diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche bis zum Belauf des von dem Präfekten hierzu festgesetzten Etats aus den Gemeindsgeldern bezahlt werden müssen; 3) die der Gemeinde auferlegten und von dem Munizipalrathe regulirten öffentlichen Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen; 4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten; 5) dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen und an öffentlichen Orten und Gebäuden genießen.

Art. 31. Den Maires können ausserdem noch Verrichtungen, die in die Generalverwaltung einschlagen, übertragen werden, jedoch immer unter der Autorität der Präfekten und Unterpräfekten zu versehen. Diese Verbindlichkeiten bestehen: 1) in der Vertheilung der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde; 2) in der Versteigerung der Erhebung dieser Steuern; 3) in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung dieser Steuern in die öffentlichen Kassen; 4) in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde; 5) in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidme-

ten Anstalten; 6) in der Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftführung; 7) in der direkten Aufsicht über die bei Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude vorgenommen werdenden Arbeiten; 8) in Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten im Orte vorzunehmenden Operationen.

§. 2. Munizipalrath.

Art. 32. In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worin eine Munizipalität ist, soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 33. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht 2,500 Einwohner übersteigt, soll solcher aus acht, in Denen, welche nicht über 5,000 Einwohner enthalten, aus sechszehn, und in den noch stärker bevölkerten aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 34. Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths, und hat darin den Vorsitz. Zu seinem Sekretaire ernennt er Eines seiner Mitglieder.

Art. 35. In Abwesenheits- Krankheits- oder anderen Verhinderungsfällen soll der Maire in Ansehung des Vorsitzes, durch Eines der Mitglieder des Munizipalraths, nach der Ordnung der Ernennung, ersetzt werden.

Art. 36. Der Rath versammelt sich den 15. November jeden Jahrs, und kann 10 Tage beisammen bleiben.

Art. 37. Er soll die Rechnung über die Munizipaleinnamen und Ausgaben, welche der Maire dem Unterpräfekten, der sie definitiv abschließt, abzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, darüber Monita zu machen.

Art. 38. Wenn die Rechnung über die Munizipalausgaben dem Rathe vorgelegt wird, so giebt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein im geheimen Skrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Munizipalraths ersetzt.

Art. 39. Der Munizipalrath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Erndte- und sonstigen Früchte vertheilt werden sollen.

Art. 40. Desgleichen über die besondern Ortsbedürfnisse der Munizipalität.

Art 41. Ueber die Anleihen, Oktrois und Zulagszentimen, die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

Art. 42. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 43. Er kann im Laufe des Jahrs auf Befehl des Präfekten ausserordentlich zusammen berufen werden. Dieses muß nothwendig geschehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen oder Veräusserungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückbezahlter und beigetriebener Gelder,

und über die angefangenen, selbst über die fortzusetzenden Prozesse zu berathschlagen.

Art. 24. Alle Berathschlagungen, um derentwillen die Zusammenberufung des Munizipalraths nöthig ist, können nur im Gefolge einer vom Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten, ertheilten Autorisation in Vollziehung gesetzt werden.

§. 3. Sekretariat und Archive.

Art. 45. Es soll in jeder Munizipalität ein Sekretaire seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen, und über die Archive die Aufsicht zu führen hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen.

Art. 46. Die Präfekten, die Präfekturräthe, die Mitglieder der Generaldepartementsräthe, die Generalsekretarien der Präfekturen, der Unterpräfekten, die Mitglieder des Arrondissementsraths, die Sekretarien der Unterpräfekten, die Maires und Adjunkten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Munizipalräthe und die Polizeikommissarien werden von Uns ernannt werden.

Art. 47. Die Ernennung der Mitglieder der Generaldepartementsräthe, der Arrondissements- und Munizipalräthe wird jedoch von Uns dem 44. Artikel der Konstitution gemäß nur auf die von den Departementskollegien gemachten Präsentationen geschehen.

Art. 48. Wir werden auch die Sekretarien der Maires in Städten, Flecken und Dörfern, deren Bevölkerung über 4,000 beträgt, ernennen. In den Andern bleiben diese Ernennungen dem Maire überlassen.

Art. 49. Die Mitglieder der Generaldepartements-, der Arrondissements- und der Munizipalräthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Fünfter Titel.

Von den Gehalten.

Art. 50. Die Präfekten des Elbe- Fulda- und Ockerdepartements sollen jeder einen Gehalt von 12,000 Franken beziehen.

Art. 51. Die Präfekten des Harz- Leine- Saale- Werra- und Weserdepartements sollen einen Gehalt von 10,000 Franken erhalten.

Art. 52. Die Unterpräfekten von Stendal, Nordhausen, Hildesheim, Halle und Minden sollen einen Gehalt von 4,000 Franken haben.

Art. 53. Die Unterpräfekten von Neuhaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderstadt, Osterode, Eimbeck, Helmstädt, Goslar, Blankenburg, Hersfeld, Eschwege, Bielefeld und Rinteln sollen einen Gehalt von 3,000 Franken bekommen.

Art. 54. Die Büreaukosten der Präfekten und Unterpräfekten sollen durch besondere Reglements bestimmt werden.

Art. 55. Die Generalsekretarien der Departements und die Sekretarien der Unterpräfekturen sollen den dritten Theil des Gehalts ihrer resp. Präfekten und Unterpräfekten beziehen.

Art. 56. Die Mitglieder der Präfekturräthe sollen in dem Elbe- Fulda- und Ockerdepartement 1,500, und in den übrigen Departementen 1,200 Franken erhalten.

Art. 57. Die Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Sekretarien der Gemeinden sollen durch ein Reglement bestimmt, und aus den Gemeindseinkünften genommen werden.

Sechster Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 58. Die Domainen- und Rentkammern, und die Verwaltungskammern sollen den Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern, und denselben alle Nachrichten zukommen lassen, deren sie benöthigt seyn möchten, auch unter ihrer Leitung die Dienstverrichtungen, welche Erstere für nützlich erachten dürften, ihnen aufzutragen, fernerweit, und bis Wir die Aufhebung derselben verfügen werden, fortsetzen.

Art. 59. In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden haben, und nun in mehrere Departements getheilt sind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Kommissarien zu ernen-

nen, die zusammen treten sollen, um gemeinschaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfassung kontrahirten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Theile der Provinz anzuordnen, und die alten Sachen abzuthun. Es soll darüber einer aus Kommissarien, die von jedem Präfekten in doppelter Zahl zu ernennen sind, bestehenden Versammlung Rechnung abgelegt werden.

Art. 60. Unser provisorischer Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königl. Schlosse zu Katharinenthal, den 11. Januar 1808., im zweiten Jahr Unserer Regierung.

6.) Dekret Sr. königl. Majestät, welches den Werth der im Königreiche Westphalen gangbaren Münzen und die Strafen gegen deren Verfälschung bestimmt.

Katharinenthal, den 11. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, 2c.

haben auf den Bericht Unsrer provisorischen Minister des Finanzwesens und des königl. Schatzes;

nach Ansicht des 54. Artikels der Konstitution vom 15. November 1807., und der für den Dienst der fran-

zösischen Armeekassen unterm 14. Dezember 1806., und 18. Februar 1807. entworfenen Münztarifs;

in Erwägung, daß es, ehe das durch den 17. Artikel besagter Konstitution vorgeschriebene Münzsistem eingeführt werden kann, nothwendig ist,

1) im ganzen Umfange Unsers Gebietes den Umlauf der Münzen, welche dermalen nur in einem Theil Unsrer Staaten Kours haben, zu autorisiren;

2) den wahren Werth derselben, in Vergleichung mit der möglichst besten und unwandelbarsten Münzeinheit, welches ohnstreitig Jene der neuen französischen Münze ist, für die öffentlichen Kassen zu bestimmen;

3) die kräftigsten Maßregeln gegen die Verfertigung und Einführung falscher Münzen zu nehmen;

nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die in nachstehenden 12 Paragraphen ermeldeten Münzen sollen um den nebenbei in Franken und Centimen bemerkten Werthe im Handel und in allen öffentlichen Kassen Unsres Königreiches angenommen werden.

§. 1. Französische Münzen.

I. Abschnitt. Neue französische Münzen.

	Werth in Franken und Centimen.		
	Frank.	Cent.	Brüche.
1) ein doppelter Napoleond'or für	40	—	—
2) ein Napoleond'or für . .	20	—	—
3) ein silbernes fünf Frankenstück für . . .	5	—	—
4) ein dergleichen zwei Frankenstück für . . .	2	—	—
5) ein dergleichen 1 Frankenstück, welches die französ. Münzeinheit ist, für . .	1	—	—
6) ein dergl. Stück von einem halben Frank oder fünfzig Centimen . . .	—	50	—

II. Abschnitt. Alte französische Münzen.

7) ein doppelter Louisd'or, von 48 Livres tournais für .	47	40	20/27
8) ein Louisd'or von 24 Livres tournais für . . .	23	70	10/27
9) ein sechs Livresthaler für .	5	92	10/27
10) ein drei Livresthaler für .	2	96	8/27

§. 2. Hessenkasselsche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
11) ein Konventionsthaler, oder doppelter Konventionsgulden, welcher $1\frac{1}{3}$ Hessisch, oder 32 hessische Groschen beträgt, für	5	18	—
12) ein Thaler, 24 Groschen, oder $\frac{3}{4}$ eines Konventionsthalers, oder $1\frac{1}{2}$ Konventionsgulden geltend, für . . .	3	88	$\frac{1}{2}$
13) ein Gulden, oder ein halber Konventionsthaler, 16 Gr. oder $\frac{2}{3}$ eines Thalers geltend, für . . .	2	59	—
14) ein halber Thaler, 12 Gr. geltend, für . .	1	94	$\frac{1}{4}$
15) ein halber Gulden, oder $\frac{3}{4}$ eines Konv. Thalers, 8 Gr. oder $\frac{1}{3}$ Thaler geltend, für	1	29	$\frac{1}{2}$
16) ein Viertelthaler, 6 Gr. geltend, für . . .	—	97	$\frac{1}{8}$
17) ein Sechstelthaler, 4 Gr. geltend, für . .	—	64	$\frac{3}{4}$
18) ein Achtelthaler, 3 Gr. geltend, für . . .	—	48	$\frac{9}{35}$
19) ein Zwölftelthaler, 2 Gr. geltend, für . . .	—	32	$\frac{3}{8}$

	Frank.	Cent.	Beüche.
20) ein doppelter Weispfennig, $1\frac{1}{2}$ Gr. geltend, für .	—	24	$\frac{9}{12}$
21) ein 24stel Thaler, 1 Gr. oder 12 Pfennige geltend, für	—	16	$\frac{3}{16}$

§. 3. Braunschweigwolfenbüttelsche Münzen.

22) ein doppelter braunschweigscher Karld'or für . .	41	60	—
23) ein einfacher Karld'or für	20	80	—
24) ein halber Karld'or für	10	40	—
25) ein silberner Speziesthaler oder doppelter Konventionsgulden, $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder 32 braunschweigwolfenbüttelsche gute Groschen geltend, für	5	18	—
26) ein Konv. Gulden oder $\frac{1}{2}$ Speziesthaler, 16 gute Groschen geltend, für . .	2	59	—
27) ein Viertelspeziesthaler, 8 gute Groschen geltend, für .	1	29	$\frac{1}{2}$
28) ein Sechstelreichsthaler, oder $\frac{1}{4}$ Gulden, 4 gute Groschen geltend, für . .	—	64	$\frac{3}{4}$
29) ein Zwölftelreichsthaler, 2 gute Gr. geltend, für	—	32	$\frac{3}{8}$

	Frank.	Cent.	Brüche.
30) ein zwei Mariengroschenstück, 1 guten Gr. 4 Pf. oder $1\frac{1}{3}$ guten Gr. geltend, für	—	21	$\frac{7}{13}$
31) ein 24stel Reichsthaler, 1 guten Groschen oder 12 Pfen. geltend, für . .	—	16	$\frac{3}{16}$

§. 4. Sächsische Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
32) ein goldener Dukaten für	11	63	—
33) ein doppelter Augustd'or für	41	60	—
34) ein einfacher Augustd'or für	20	80	—
35) ein halber Augustd'or für	10	40	—
36) ein Konventionsthaler oder doppelter Gulden, in Silber, für . .	5	18	—
37) ein halber Konv. Thaler oder 1 Gulden, für . .	2	59	—
38) ein Viertelkonventionsthaler oder $\frac{1}{2}$ Gulden für .	1	29	$\frac{1}{2}$
39) ein 4 Groschenstück für .	—	64	$\frac{3}{4}$
40) ein 2 Groschenstück für .	—	32	$\frac{3}{8}$

§. 5. Hildesheimsche, Münstersche und Paderbornsche Münzen.

41) Die verschiedenen kouranten, mit dem Bildniß der ehemaligen Souverains dieser Län-

	Frank.	Cent.	Brüche
der und nach dem Konventionsfuße, die kölnische Mark fein Silber zu 20 Gulden, ausgeprägten Münzen, bis zu den 2 Groschenstücken, für den nemlichen Werth, wie die sächsischen Münzen.			
§. 6. Hannöversche oder braunschweig-lüneburgsche Münzen.			
42) ein Speziesthaler, oder 2 Guldenstück in Silber, $1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 48 Mariengroschen, oder 32 gute Groschen geltend, für	5	75	$\frac{1}{2}$
43) zwei Drittelreichsthaler, Gulden genennt, 24 Mariengroschen oder 16 gute Groschen geltend, für . .	2	87	$\frac{3}{4}$
44) ein Drittelrthlr. oder $\frac{1}{2}$ Gulden, 12 Mariengroschen oder 8 gute Gr. geltend, für	1	43	$\frac{7}{8}$
45) ein Sechstelrthlr. oder $\frac{1}{4}$ Gulden, 6 Mariengroschen oder 4 gute Gr. geltend, für	—	71	$\frac{15}{16}$
46) ein Viermariengroschenstück oder $\frac{1}{9}$ Rthlr. oder $\frac{1}{6}$ Gulden, 2 gute Gr. 8 Pf. geltend, für	—	47	$\frac{23}{24}$

	Frank.	Cent.	Brüche.
47) ein Zwölftelrthlr., 3 Mariengroschen oder 2 gute Gr. geltend, für . . .	—	35	$\frac{31}{32}$
48) ein 2 Mariengroschenstück oder $\frac{1}{12}$ Gulden, 1 guten Gr. 4 Pf. geltend, für . .	—	23	$\frac{23}{48}$

§. 7. Preußische Münzen.

49) ein preuß. doppelter Fridrichsd'or für	41	60	—
50) ein preuß. Fridrichsd'or für	20	80	—
51) ein halber Fridrichsd'or für	10	40	—
52) ein preuß. Rthlr. von Silber, 24 Gr. geltend, für .	3	70	—
53) ein preuß. Gulden oder $\frac{2}{3}$ Rthlr. 16 Gr. geltend, für .	2	46	$\frac{2}{3}$
54) ein halber Rthlr., 12 Gr. geltend, für . . .	1	85	—
55) ein Drittelrthlr., 8 Gr. geltend, für . . .	1	23	$\frac{1}{3}$
56) ein Viertelrthlr., 6 Gr. geltend, für . .	—	92	$\frac{1}{2}$
57) ein 4 Groschenstück für	—	61	$\frac{2}{3}$
58) ein Zwölftelthaler, 2 Gr. oder 24 Pf. geltend, für .	—	30	$\frac{5}{6}$

§. 8. Hamburger Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
59) ein hamburger Dukaten für	11	63	—
60) ein hamburger Rthlr. Banko, in Silber, für . .	5	82	$\frac{3}{4}$
61) eine Mark Lübisch für .	1	52	—
§. 9. Holländsche Münzen.			
62) ein holländscher Dukaten für	11	63	—
63) ein holländscher Silbergulden für . . .	2	12	—
§. 10. Brabantsche Münzen.			
64) ein brabantscher Kronenthaler, 162 Kreutzer Reichswährung geltend, für . .	5	82	$\frac{3}{4}$
65) ein halber Kronenthaler für	2	91	$\frac{3}{8}$
66) ein Viertelkronenthaler für	1	45	$\frac{11}{16}$
§. 11. Vormalige Reichsmünzen.			
67) ein Konventionsthaler oder Reichsthaler für .	5	18	—
68) ein halber Konv. Thaler oder schwerer Gulden für .	2	59	—
69) ein 20 Kreutzerstück, $\frac{1}{3}$ eines schweren Guldens oder $\frac{2}{5}$ eines rhein. Gulden betragend, für	—	86	$\frac{1}{3}$
70) ein 10 Kreutzerstück oder $\frac{1}{2}$ Kopfstück, $\frac{1}{6}$ eines rhein. Guldens betragend, für .	—	43	$\frac{1}{6}$

§. 12. Oesterreichsche, ungarische und böhmische Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
71) ein goldener Dukaten für	11	63	—
72) ein doppelter Souveraind'or für	34	82	—
73) ein einfacher Souveraind'or für	17	41	—

74) Die Silbermünzen bis auf die 10 Kreutzerstücke oder halben Kopfstücke, wie im vorhergehenden Paragraph.

Art. 2. Die Geldmünzen von Billon und Kupfer, deren Nominalwerth geringer ist, als der niedrigste Nominalwerth der in den sieben ersten Paragraphen des vorhergehenden Artikels ermeldeten neuen französischen, der hessenkasselschen, braunschweigwolfenbüttelschen, sächsischen, hildesheimschen, münsterschen und paderbornschen, hannöverschen oder braunschweiglüneburgschen und preussischen Münzen, sollen ebenfalls in allen öffentlichen Kassen Unsres Königreichs, jedoch blos als Scheidemünze, oder Bruch der Geldmünze, welche nach Jeder gedachter Währungen in unmittelbar höherem Werthe steht, angenommen werden.

Die niedern Geldmünzen, einschlüßig der Letztern von jeder Währung sollen nach ihrem Nominalwerthe, und, in Franken und Centimen berechnet, nach dem für Jede dieser Währungen aufgestellten Proportion angenommen werden.

Und damit kein Zweifel über die Frage entstehen möge, wie viel an Scheidemünze angenommen werden

dürfe, so erklären Wir, daß die Einnehmer und öffentlichen Gelderheber nicht gezwungen werden können, von Jedem Unsrer Schuldner und bei jeder von Diesen zu machenden Zahlung mehr anzunehmen, als 2 Stücke zu 2 Centimen von dem neuen franz. Gelde, weil die in unmittelbar höherem Werthe stehende Münze ein 5 Centimenstück ist; noch mehr als ein 5 Centimenstück, weil die in unmittelbar höherem Werthe stehende Münze ein 10 Centimenstück ist; noch mehr als einen dermalen den 32. Theil eines hessenkasselschen Thalers ausmachenden oder 9 Pf. geltenden Weißpfennig, weil die in unmittelbar höherem Werthe stehende Münze ein 12 Pf. geltender Groschen ist; noch mehr als 3 braunschweigwolfenbüttelsche Pfennigstücke, weil die in unmittelbar höherem Werthe stehende Münze ein 4 Pfennigstück ist; und eben so bei den andern Scheidemünzen.

Wir verbieten Unsern Gelderhebern und Einnehmern, von dieser Regel abzuweichen, widrigen Falls sie dafür haften sollen, und ihre Absetzung gewärtigen müssen. Wir gebieten ihnen zugleich unter Androhung der nemlichen Strafe, über den Vollzug der dermalen bestehenden Verordnungen zu halten, welche Unsern Schuldnern die Münzsorten vorschreiben, in welchen sie ihre Schuld abtragen sollen.

Art. 3. Sind ausgenommen die niederen Münzen, welche nach dem vorhergehenden Artikel als Scheidemünze nach ihrem Nominalwerthe angenommen werden müssen,

1) nach der ehemals hessenkasselschen Währung, nemlich ein 6 Hellerstück von Billon oder die Hälfte eines Weißpfennigs, welcher anstatt für $4\frac{1}{2}$ Pfen. nur für 4 Pfen. oder $\frac{1}{3}$ Groschen angenommen und nach dem neuen franz. Gelde für $5\frac{5}{36}$ Centimen gerechnet werden soll; und die kupfernen hessenkasselschen Münzen, von 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Heller, welche wie Pfennige gelten, und als solche für eben so viel Pfennige, als sie Heller anzeigen, den Pfennig zu $1\frac{41}{144}$ Cent. gerechnet, eingenommen werden sollen;

2) nach der preußischen Währung ein 12 Pfennige vorstellendes 1 Groschenstück von Billon oder ein 24stel Rthlr., welches nur für 8 preuß. Pfennige, oder $\frac{2}{3}$ Groschen in Unsern Kassen angenommen und in franz. Gelde gelten und für $10\frac{5}{18}$ Cent. gerechnet werden soll. Und die drei Münzstücke von Billon, welche heißen, das Erste, ein 48stel eines preuß. Thalers, die Hälfte eines Groschen oder 6 Pfennige vorstellend; das Zweite von 3 Pf.; und das Dritte von 1 Pf., welche 3 Münzstücke, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, nicht mehr in Unsern königlichen Kassen angenommen werden dürfen.

Art. 4. Die in der zweiten Sektion des ersten Paragraphen des 1. Artikels nicht bezeichneten Münzen, die Geldstücke, welche einen geringeren Werth haben,

als die im 8. 9. 10. 11. und 12. Paragraphen des 1. Artikels gegenwärtigen Dekrets bezeichneten, sollen, vom Tage der Bekanntmachung desselben, in Unsern Staaten keinen Kours mehr haben.

Art. 5. Bis das durch die Konstitution vorgeschriebene Münzsistem definitiv wird eingeführt worden seyn, sollen sich die öffentlichen Einnehmer und Gelderheber in ihren Rechnungen der Abtheilung der örtlichen Münzeinheit in Albus und Heller für Hessen, und in Mariengroschen für Braunschweigwolfenbüttel, und Braunschweiglüneburg oder Hannover nicht mehr bedienen. Sie haben ihre Schriften, Register und Kassenbestandsetats in guten Groschen und Pfennigen zu fertigen und in einer Zusatzkolumne den Betrag in Franken und Centimen, nach Maßgabe des im 1. 2. und 3. Artikel des gegenwärtigen Dekrets aufgestellten Tarifs, beizusetzen.

Art. 6. Die Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der Fabrikation falscher Münzungen, theils mit dem Gepräge derer, welche in Unsern Staaten koursiren dürfen, theils die mit Unseren und Unsrer Nachfolger Stempel und Bildnisse ausgeprägten Münzen sollen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 7. Ebenfalls sollen die Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der Einfuhr falscher, in andern Staaten fabrizirter Münzen in Unser Königreich mit dem Tode bestraft werden.

Art. 8. Unter falschen Münzen sind zu verstehen:

1) diejenigen, welche ohne die Autorisation und ohne Vorwissen des Souverains, in dessen Lande die Fabrikation Statt gehabt hat, fabrizirt worden sind, selbst wenn sie den Gehalt und das Gewicht einer ähnlichen, in dem nemlichen Lande im Umlauf seyenden Münze hätten;

2) diejenigen, welche zwar mit Autorisation, oder mit stillschweigender Duldung des Landessouverains fabrizirt worden sind, in dessen eigenen Staaten keinen gesetzlichen Kours haben.

Art. 9. Wenn die also beschriebenen falschen Münzen in der Herrschaft des Königs von England oder in einem seiner Souverainetät unterworfenen Lande fabrizirt worden sind, so soll noch ausserdem das gesammte Vermögen der Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der in Unser Königreich gemachten Einführung gedachter Münzen zu Unserm Vortheil konfiszirt werden.

Art. 10. Es soll jedoch, nach Bewandniß der Umstände, alle Strafe denjenigen Mitschuldigen des Verbrechens der Fabrikation oder Einfuhr falscher Münzen von Uns und Unsern Nachfolgern erlassen werden können, welche, ehe noch eine Untersuchung deshalb von Polizei und Gerichts wegen angestellt worden, die Anzeige davon Unsern hiezu bestellten Beamten gemacht haben werden.

Art. 11. Unsre provisorischen Minister des Justizwesens, der Finanzen und des königl. Schatzes sind,

Jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets, welches in's Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste Katharinenthal, den 11. Januar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Anmerkung des westphälschen Moniteurs.

Die Bekanntmachung des königl. Beschlusses über den Tarif aller im Königreiche umlaufenden Münzen hat zwei sehr wichtige Zwecke. Zuvörderst soll dadurch auf eine richtige Weise das Verhältniß des innern Werths zum Nominalwerth bei jeder Münzart bestimmt, auf solche Art unveränderlich die Natur der beim königlichen Schatz eingehenden Gelder festgesetzt, und so dem Geldumlauf endlich eine gesetzmäßige Richtung gegeben werden. Ausser den alten und neuen Münzsorten Frankreichs, boten das preußische, hessische, hannöversche, braunschweigsche u. a. Geld täglich neue Schwierigkeiten beim Umtausch dar; besonders aber gab im gemeinen Leben die Menge und Verschiedenheit der Scheidemünzen Anlaß zu einer Willkür in der Schätzung, die weder mit dem Interesse der Einzelnen, noch mit Dem der Regierung übereinstimmte. Unter diesen Umständen schien es dem Ministerium dringend nothwendig, dem König eine als Norm dienende Verordnung vorzulegen,

wodurch diesem Schwanken ein Ziel gesetzt und dem Mißbrauche gesteuert werde.

Aber noch ein anderer, nicht minder wichtiger Bewegungsgrund mußte die Regierung zu diesem Entschluß bringen, nemlich die Verfertigung falscher Münzen, dieses einzige und letzte Hilfsmittel, was der politischen Ohnmacht Englands noch übrig geblieben ist. Umsonst versucht es, Kriegsflotten aus seinen Häfen auslaufen zu lassen, um Europa wegen seiner Unabhängigkeit zur Rechenschaft zu ziehen; umsonst Kauffarteiflotten abzusenden, um diesen Welttheil mit seinen entbehrlichen Industrieprodukten zu überschwemmen. Dafür setzt es seine Münzer in Birmingham in Bewegung, und, sey es nun, daß es jene Fürsten nachahmt, die falsche Münzer ihres eignen Gelds waren, oder daß es eine noch strafbarere Geldbereitung unterstützt; genug, ohne Unterlaß bedroht es so die Sicherheit jedes Eigenthums auf dem festen Lande.

Eine kräftige Gesetzgebung hat sich genöthigt gesehn, einem so schändlichen Kriege nur Schandstrafen gegenüber zu stellen, und mit Brandmarkung und Blutgerüst das lose Gesindel zu schrecken, welches ihn führt.

Schaudern ergreift uns bei dem Gedanken an das unzuberechnende Unheil, was eine so niedrige Feindseligkeit über Europa gebracht hat. Mit Entsetzen erinnern wir uns jener ungeheuren Ströme falscher Assignate, womit England die Niederlagen seiner Ar-

meen wieder zurückkaufen zu wollen schien. Es giebt keinen Bewohner Teutschlands, keinen Frankreichs, der nicht gemeinschaftliche Sache zu machen und sich wegen dieser Unthaten zu rächen wünschte.

7) Instruktion zur Vollziehung des königlichen Dekrets, in Betref der Einrichtung der Präfekturen.

An die Herren Präfekten.

Meine Herren!

Sie haben ohne Zweifel alle Ihre Aufmerksamkeit der Durchlesung des Dekrets Sr. Majestät vom 11. Januar dieses Monats, welches die Departementalverwaltung bestimmt, gewidmet.

Da dieses Dekret allen obrigkeitlichen Personen, die zu diesem Verwaltungszweige gehören. zur Richtschnur dienen soll, so habe ich es für nothwendig gehalten, Ihnen den Geist und die Grundsätze desselben zu enthüllen.

Ich werde also nach und nach die von Sr. Majestät festgesetzten Bestimmungen mit Ihnen durchlaufen, um Ihnen die richtige Ansicht des Gegenstandes, den man bezweckt hat, und der vorzüglichsten Obliegenheiten der Departementsbeamten mitzutheilen.

Bewegungsgründe zur Einführung der Präfekturen, Präfekturräthe rc.

Die Verwaltung ist, eben so wie im französischen Reiche, einer einzigen obrigkeitlichen Person anvertraut,

welche mit der Vollziehung der Gesetze, der Dekrete Sr. Majestät und der Entscheidungen der Minister beauftragt ist, wenn diese Gesetze, Dekrete und Entscheidungen die Bedürfnisse des Staats und das allgemeine Interesse der Einwohner bezwecken. Die obrigkeitliche Person, welche als Chef mit der Verwaltung des Departements beauftragt ist, hat den Titel Präfekt, und unter ihren Befehlen in jedem Distrikt als unmittelbare Agenten die Unterpräfekten. In jeder Gemeinde wacht ein Maire über die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der obersten Gewalt, welche ihm unmittelbar durch den Unterpräfekten zugesandt werden.

Die unzähligen Vortheile, die glücklichen Resultate dieser seit acht Jahren in dem französischen Reiche bestehenden Einrichtung haben hinlänglich bewiesen, wie sehr sie des Genie's würdig sey, das sie geschaffen hat. Sie ist bereits durch die Zeit erprobt, und es leidet von nun an keinen Zweifel, daß für die Verwaltung durch einen einzelnen Mann besser gesorgt ist, als durch ein berathschlagendes Kollegium. In der That, bei der Verwaltung kommt auf Nichts so viel an, als auf Einheit der Absicht, auf Schnelligkeit der Ausführung; bei der Ausübung des Richteramts, auf Nichts so viel, als auf reifliche Erwägung, auf strenge Gerechtigkeit. Nun aber gewährt ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Tribunal auch mehr Mittel für die Unterscheidung des Rechts, mehr Sicherheit gegen die Willkür. Das Streitige in der Verwaltung ist deshalb von der Ver-

waltung selbst getrennt worden, und ein Präfekturrath, worin der Präfekt den Vorsitz führt, hat die Bestimmung, die Kontestationen zu schlichten, welche die Vollziehung der Maßregeln der Verwaltungsbehörden veranlassen könnte.

Da die Repartition der Steuern ein Geschäft der Verwaltungsbehörden ist, so hätte man sie den Präfekten übertragen können; aber, abgesehen von der Billigkeit, der Einsicht und der Aufmerksamkeit dieser obrigkeitlichen Personen, war es doch zu schwer, von einem einzelnen Mann die genaue Beobachtung der Grundsätze einer gerechten Vertheilung erwarten zu wollen. Die verhältnißmäßige Gleichheit der Lasten trägt das Meiste dazu bei, sie weniger fühlbar zu machen. Die richtige Vertheilung der Auflagen ist also Eines der ersten Bedürfnisse der Völker. Dies waren die Beweggründe zur Errichtung der Generaldepartementsrähe und der Distriktsräthe. Der Werth dieser Wohlthat, welche das Königreich mit Frankreich theilt, wird bald seinem ganzen Umfange nach durch die Erfahrung erkannt werden. Bürger, bezeichnet durch die allgemeine Achtung, werden die Vertheilung der öffentlichen Abgaben unter ihre Mitbürger besorgen. Sie werden zu gleicher Zeit die Dollmetscher der Bedürfnisse und der Wünsche des Volks seyn, eine so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, welche die allgemeine Wohlfart kräftig zu befördern im Stande ist.

Attribute und Obliegenheiten der Präfekten.

Ohne Abgaben und ohne bewafnete Macht kann keine Nation, keine Regierung bestehen. Nur vermittelst der Auflagen und der öffentlichen Gewalt wird es dem Regenten möglich, für das Wohl und die Erhaltung des Staats zu sorgen. Die Vollziehung der sich auf diese beiden allerwichtigsten Gegenstände beziehenden Gesetze erfordert also die vorzügliche Sorgfalt und ununterbrochene Wachsamkeit der Präfekten.

Steuern.

Aufsicht über die Vertheilung, die Erhebung und die Ablieferung der Abgaben.

Bis zur Anname des Gesetzes, welches den Beitrag seines Departements und die Vorschriften der Regierung bestimmt, soll der Präfekt, wenn die Rede von der Grundsteuer ist, alle schriftlichen Nachrichten sammeln, welche die Repartition zwischen den Bezirken oder Distrikten erleichtern können. Hierzu gehören die Lagerbücher, wo dergleichen existiren, die Kontributionsregister über den Betrag der Steuern, welche, unter der ehemaligen Herrschaft, die Distrikte oder die verschiedenen Territorialabtheilungen, aus welchen sie bestehen, herbeischaffen mußten; ferner gehören hieher die Nachrichten über den Ertrag und den Werth der Ländereien, über den Mittelpreis des Tagelohns, der Lebensmittel und Pächte in jeder Unterpräfektur, endlich vergleichende Notizen über die Lage und die landwirthschaftlichen Hilfsquellen eines jeden Bezirks.

Bei der Eröfnung der Session des Generaldepartementsraths hat der Präfekt demselben alle diese Urkunden nebst den erforderlichen Instruktionen zuzustellen. Er hat darauf zu sehen, daß der Rath die Vertheilung unter die Distrikte vornehme. Sobald solche vollendet ist, hat derselbe sie sogleich den Distriktsräthen zuzustellen, welche unter der Aufsicht des Unterpräfekten die weitere Vertheilung unter die Gemeinden besorgen. Die Gesetze und Vorschriften über die Art, wie die Steuern angelegt werden sollen, werden die Grundsätze und das Detail, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, umständlicher auseinander setzen.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Schatzes ist es nöthig, daß die Eintreibung der Steuern ordnungsmässig erfolge. Die Richtigkeit, bei der Ablieferung, leistet die sicherste Gewähr für die Ordnung und Treue der Rechnungsbeamten. Dem Präfekten liegt es ob, mit Hilfe des Unterpräfekten und der Maires sich zu überzeugen, daß die Erhebung der Steuern mit Schnelligkeit erfolgt, und daß die Einnehmer, nach Maß und Verhältniß der Einname, den Betrag derselben in die Kassen der Distriktseinnehmer oder des Generaleinnehmers abliefern. Uebrigens ist für den Steuerpflichtigen nichts so wahrhaft ersprießlich, als die Wachsamkeit des Einnehmers, weil durch die Nachsicht, die man dem Steuerpflichtigen in Hinsicht auf die Zahlung gestattet, nur dessen Schuld vermehrt wird.

Die Oberaufsicht über alle Einnehmer öffentlicher Gelder gehört also zu den vorzüglichsten Pflichten eines Präfekten. Er muß den Unterpräfekten und Maires anempfehlen, jede Woche oder wenigstens alle 14 Tage zu untersuchen, ob die Einnehmer alles Schuldige eingetrieben, und ob sie ihre Einnamen regelmäßig an die Hauptkassen abgeliefert haben. Er muß sich von den Unterpräfekten und Maires die Protokolle über diese Untersuchungen zuschicken lassen, und sich gleichfalls durch eine monatliche Kassenvisitation von der Genauigkeit der Generaleinnehmer, und daß sie ihre Gelder in den öffentlichen Schatz geliefert haben, überzeugen.

Entscheidung der Reklamationen.

Welche Vorsichtsmaßregeln man auch nehmen mag, um eine gleichmäßige Steuervertheilung zu bewirken; so ist es dennoch unmöglich zu verhüten, daß sich keine Irrthümer einschleichen, und es wird immer Steuerpflichtige geben, die selbst mit den billigsten Taxen unzufrieden sind. Alle Reklamationen dieser Art müssen bei dem Präfekten eingereicht werden, welcher die Untersuchung derselben einleitet und beachtet, und, nachdem der Präfekturrath das Erkenntniß abgefaßt hat, die Entladungs- und Verminderungsbefehle erläßt.

Verminderungen und Nachlaß.

Unvorhergesehene Ereignisse, als Hagelschlag, Ueberschwemmungen, beschädigen oft die Erndte oder vernichten sie ganz. Der Landbauer ganz oder zum Theil seiner Hilfsquellen beraubt, kann in diesen Fällen nur

einen Theil der Auflagen, oder aber gar nicht zahlen. Alsdann kommt ihm die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit der Regierung zu Hilfe. Es werden jährlich von dem Ertrage der Auflagen Fonds zurückbehalten, welche zur Unterstützung in's Unglück gerathener Steuerpflichtigen verwendet werden. Ihre Eingaben werden an den Präfekten gerichtet, welcher den Grund derselben untersucht, den Schaden nachweisen läßt, und aus den zurückbehaltenen Fonds Ermäßigungen und Remissionen bewilligt, deren Quantum nach dem Umfange des Schadens in Verhältniß zu den disponiblen Fonds bestimmt wird.

Bewilligung der Fonds und Aufsicht über ihre Verwendung.

Der Präfekt bewilligt und beachtet die Verwendung und die Zahlung der Fonds, welche seiner Verfügung Behufs der Departementalausgaben aller Art von den Ministern überlassen sind.

Solchergestalt werden alle Ausgaben sowohl für die Präfekturen und Unterpräfekturen, als für die Rechtspflege, für den öffentlichen Unterricht u. s. f. durch den Präfekten auf den von dem kompetenten Minister eröfneten Kredit bewilligt.

Der Minister, welcher den Kredit eröfnet, giebt ihm von der Summe Nachricht, welche für jede Art der Ausgabe seiner Verfügung überlassen ist. Der Minister des öffentlichen Schatzes benachrichtigt ihn, daß die

Fonds sich in den Händen des Zahlmeisters befinden, und daß dieser Anweisung hat, sie abzuliefern.

Diese Benachrichtigung dient dem Präfekten zur Autorisation, um seine Bewilligungen aushändigen und die Mandate für die Empfänger ausfertigen zu lassen.

Jeden Monat läßt der Präfekt die Kasse des Zahlmeisters verifiziren. Bei dieser Kassenvisitation soll nachgewiesen werden: 1) der Betrag der in die Kasse geschehenen Ablieferungen; 2) der Betrag der erlassenen Zahlungsbefehle; 3) der Betrag der geschehenen Zahlungen; 4) der Betrag der auf jene Zahlungsbefehle noch zu leistenden Zahlungen; 5) der Kassenbestand.

Der Präfekt bewilligt gleichfalls die Fonds, welche zur Ermunterung des Ackerbaues, zur Industrie und zu jeder Art der öffentlichen Wohlthätigkeit bestimmt sind, und wacht über deren ordnungsmäßige Verwendung.

Der Präfekt legt jedes Jahr dem Generaldepartementsrathe, während seiner Session, über jede Art der Departementalausgaben Rechnung ab.

Es ist gleichfalls schicklich, daß der Präfekt diesem Rathe jährlich eine tabellarische Uebersicht der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeschäfte vorlege. Dieses Tableau, welches dem Rathe eine Uebersicht von dem, was für das öffentliche Wohl geschehen ist, gewährt, muß zugleich Das angeben, was noch zu thun übrig bleibt, und soll dazu beitragen, die gutachtlichen Vorschläge des Rathes über die Lage und die Bedürfnisse des Departe-

ments zu begründen. Alle drei Monate hat der Präfekt eine analitische Darstellung seiner Geschäftsverwaltung, und alle Jahre einen Bericht über den Gemeingeist und die Lage seines Departements an den Minister der innern Angelegenheiten einzuschicken.

Die Form, in welcher diese Berichte eingerichtet werden müssen, wird durch besondere Instruktionen bestimmt werden.

Organisirung der bewafneten Macht.

Nationalgarde.

Die bewafnete Macht besteht: 1) aus der Nationalgarde; 2) aus den von dem Landesherrn besoldeten Truppen.

Die Nationalgarde ist eingeführt, um den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten, die Ruhe, wenn sie gestört ist, wieder herzustellen, und über die Sicherheit der Bürger in Ermangelung oder mit Unterstützung des Militairs zu wachen, welches angewiesen ist, der Nationalgarde überall hilfreiche Hand zu leisten. Die Präfekten, denen die Organisation der Nationalgarde übertragen ist, haben die spezielle Aufsicht über die bewafnete Macht.

Regulaire Truppen.

Die Organisation und die Vollzähligmachung der Armee beruhet auf der Konskription, welche Eines der Grundgesetze des Königreichs ist. Besondere Gesetze und Vorschriften werden die Art der Vollziehung der

Aushebung der jungen Mannschaft angeben, wobei die Präfekten den Vorsitz haben, ein Geschäft, welches ihrerseits einen besonderen Eifer und vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert.

Generalverwaltung.

Der Präfekt theilt den Unterpräfekten die Gesetze, die königlichen Dekrete, die Befehle und Instruktionen der Regierung zur Vollziehung mit, und fügt die nöthigen Anweisungen hinzu.

Da der Präfekt in dem Hauptort des Departements zugleich die Funktionen des Unterpräfekten versieht, so hat er mit den Maires der Gemeinden seines Distrikts unmittelbar zu korrespondiren. Die Korrespondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, muß, ohne seinem Ansehen, seiner Würde und seinem Einflusse etwas zu vergeben, in ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablassung tragen. Es ist nothwendig, daß der Chef der Verwaltung sich angelegen seyn lasse, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beständig seinen Untergebenen das Interesse und die Achtung bezeige, welche Jedem mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Bürger gebühren, der sich seinem Dienste widmet, er stehe, auf welcher Stufe er wolle.

Anstatt also an die Unterpräfekten und Maires Weisungen zu erlassen, die in einem gebieterischen Tone und mit einer der Trockenheit sich nähernden Gedrängt-

heit gefaßt sind, müssen sich die Präfekten vielmehr angelegen seyn lassen, ihnen den Geist und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertraut ist. Diese väterlichen Mittheilungen werden der Unerfahrenheit zu Hilfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen lobenswerthen Wetteifer bewirken.

Aber auch ihrerseits haben die Unterpräfekten und Maires in ihren Relationen mit den Präfekten stets die Nachgiebigkeit und die ehrerbietigen Formen zu beobachten, welche der vorgesetzten Behörde gebühren, und hoffentlich werden sie niemals die Präfekten in die Nothwendigkeit versetzen, ihnen die Abhängigkeit in's Gedächtniß zurückzurufen, worin sie die Konstitution gesetzt hat.

Oberpolizei.

Der Präfekt wacht in seinem Departement über Alles, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt nach dieser Maßgabe die Verordnungen, welche ihm von den Ministern zugesandt werden, in Ausführung, und nimmt, im Fall es nöthig ist, selbst die Maßregeln, welche die Umstände erfordern könnten, muß aber alsdann auf der Stelle darüber an die Regierung berichten und von derselben jene Maßregeln bestätigen lassen.

Die Verwaltungspolizei hat die Erhaltung der Ordnung unter den Bürgern zum Gegenstande; sie beschäf-

tigt sich wesentlich mit der Verhütung der Verbrechen, welche sie stören könnten.

Der Präfekt hat die Direktion und die Aufsicht über diese Polizei.

Er überträgt den Unterpräfekten und Maires die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze wegen der Ausrottung des Vagabunden- und Bettelwesens, wegen der Verhaftung der Deserteurs und Flüchtlinge.

Er überzeugt sich, daß die Unterbehörden für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung auf den Märkten und an öffentlichen Orten sorgen, daß die Gesundheit und Reinlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern erhalten werde, und überhaupt, daß alle Verordnungen, welche eine gute Polizei bezwecken, pünktlich beobachtet werden.

Die Herren Präfekten können nicht Sorgfalt und Aufmerksamkeit genug auf die Beobachtung dieses Dienstzweigs verwenden. Nur durch den Schutz und die Achtsamkeit der Obrigkeiten können alle Unordnungen unterdrückt, die Sicherheit und das Vertrauen erzielt werwen, welche die Anhänglichkeit und die Dankbarkeit des Volks gegen den Fürsten erzeugen, dessen schützende Macht sie vor aller Beunruhigung und Gefahr bewahrt.

Oeffentliche Unterstützung. Unterdrückung der Bettelei.

Gesunde Armen, die sich keine Arbeit verschaffen können, und solche Dürftige, deren Alter und Gebrech-

lichkeit sie verhindert, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, haben die geheiligtsten Ansprüche auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Die Gesellschaft ist den Ersteren Beschäftigung, und den Letzteren einen sicheren Zufluchtsort und Unterstützung für ihre Existenz anzuweisen schuldig.

Es giebt keinen polizirten Staat, der nicht mit mehr oder minder Weißheit und Freigebigkeit für die Bedürfnisse der Dürftigen gesorgt hätte.

Die Verwaltung aller Einrichtungen und aller, dieser ehrwürdigen Bestimmung gewidmeten, Gelder ist der Aufsicht und Leitung der Präfekten überlassen. Die Inspektion, die Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser, milden Stiftungen u. s. w. gehört zu ihren vorzüglichsten Obliegenheiten.

Aber indem sie sich mit der Unterstützung der Unglücklichen beschäftigen, dürfen sie es nicht übersehen, daß sie in dieser Hinsicht eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, und zu gleicher Zeit der Menschlichkeit ihren Tribut zollen.

Sie müssen in dieser Hinsicht einen doppelten Zweck zu erreichen suchen: 1) die Erhaltung der guten Ordnung, welche allen freiwilligen Müssiggang unterdrückt; 2) die Ehre, welche der Arbeitsamkeit, der Mutter so vieler Tugenden, gebührt. Eine jede milde Stiftung, die nicht die Ausrottung des Bettelwesens bezwecken sollte, würde sich von den Grundsätzen einer guten Verwaltung entfernen.

Oeffentliche Erziehung.

Die öffentliche Erziehung ist die Basis und der Stützpunkt der Sitten, die vorzüglichste Beschützerin der gesellschaftlichen Ordnung. Die durch eine gute Erziehung erworbenen Gewohnheiten sind es, worin der Keim aller schützenden Tugenden liegt, worin die sicherste Gewährleistung gegen Laster und Verbrechen, welche die Gesellschaft zerrütten, besteht.

Auch vertraut und empfiehlt das Gesetz der Verwaltung auf das Angelegentlichste die Unterrichts- und Bildungsanstalten für die Jugend. Die Pensionsanstalten, die Gymnasien, die Universitäten, nehmen die tägliche Fürsorge, die väterliche Aufmerksamkeit der Präfekten in Anspruch. Diese Fürsorge und Aufmerksamkeit werden niemals vergeblich in einem Köngreiche angerufen werden, welches mit den mächtigsten Staaten, in Hinsicht auf nützliche und freigebig ausgestattete Anstalten für die Erziehung wetteifert, welches mehrere berühmte Universitäten besitzt, unter denen man Eine der Vorzüglichsten Akademien Europa's, die Universität Göttingen, zählt, und welche sich beehrt, unter seinen Professoren Gelehrte aufweisen zu können, deren Ruf in der ganzen literarischen Welt bekannt ist.

Brücken und Chausseen. Oeffentliche Arbeiten.

Nach geschehener Fürsorge für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats und für die öffentliche Ordnung erstreckt sich die Aufmerksamkeit eines guten Für-

sten auf Alles, was zur Unterhaltung und Vermehrung des Glücks seiner Unterthanen beitragen kann. Er läßt sich angelegen seyn, den Ackerbau und den Handel, diese beiden Quellen des Reichthums, zu begünstigen. Er beschäftigt sich mit der Anlegung oder Unterhaltung der Wege, der schifbaren Flüsse, der Brücken und der Kanäle, welche, indem sie den Transport der Produkte des Bodens und der Industrie erleichtern, überall Bequemlichkeit verbreiten, und dem Volke die Mittel erleichtern, die öffentlichen Lasten zu bestreiten.

Die Verwaltung ist berufen, über alle diese Werke zu wachen. Sie ist beauftragt, die diesfallsigen Kontrakte abzuschließen, und die Zahlung auf die für diesen Gegenstand bewilligten Fonds anzuweisen. Die Feld- und Nebenwege, welche die Verbindung von Gemeinde zu Gemeinde und mit den Hauptstraßen sichern, müssen gleichfalls sorgfältig unterhalten werden, und die Arbeiten dieser Unterhaltung heischen auf gleiche Weise die Aufmerksamkeit der Präfekten.

Diese obrigkeitlichen Personen haben noch die Aufsicht über die, Behufs der Ausübung des Religionskultus, erforderlichen Arbeiten, als die Wiederherstellung der Kirchen, Tempel und Pfarrhäuser.

Ferner liegt ihnen Erhaltung des Staatseigenthums, der Forsten und Wege rc. ob.

Die Vollziehung der das Bergwerk- und Hüttenwesen betreffenden Gesetze.

Die Regulirung der Gemeinheitsausgaben, die Aufsicht über ihr Rechnungswesen, die Liquidation ihrer Schulden ꝛc.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Attribute des Präfekten aufzählen und erklären zu wollen. Für den Augenblick ist es hinreichend, eine Uebersicht ihrer vornehmsten Obliegenheiten gegeben zu haben. Ein Jedes dieser Attribute erfordert ausserdem eine besondere Instruktion, welche den Gesetzen und Dekreten beigegeben werden wird, die über die verschiedenen Zweige der Verwaltung noch abzufassen sind. Der Oberverwalter eines Departements muß sich hauptsächlich den Grundsatz zu eigen machen, daß, mit Ausname Dessen, was im Allgemeinen die Regulirung des Eigenthums der Bürger unter einander, der Bestrafung der Vergehungen und Verbrechen, die Verwaltung und Leitung der Armee betrift, kein Gegenstand ihm fremd seyn müsse.

Alles, was den Fürsten und das Volk interessirt, nimmt seine Sorgfalt in Anspruch. Er wacht über die Vollziehung der Gesetze in allen Theilen der Verwaltung, und ist der Regierung über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Wissenschaft gelangen, Rechenschaft schuldig.

Die Wohlthaten des Souverains gelangen durch ihn an die Privatpersonen und an das Volk; und wie sollte ein so ehrenvolles Geschäft nicht den Eifer des Beamten erwecken, dem es übertragen ist?

Ihr Eifer, meine Herren, wird also das Vertrauen rechtfertigen, womit Se. Majestät Sie beehrt hat; Sie werden Ehrfurcht und Liebe für die Regierung erwecken. Zwar werden Ihnen die Bestimmungen einer neuen Einrichtung der Dinge Schwierigkeiten darbieten.

Der Krieg, der Uebergang von einer alten Ordnung zu einer neuen Verfassung, die ausserordentlichen Lasten, und die Reformen, welche stets dergleichen Umstände mit sich führen, verstoßen unvermeidlich gegen vieles Privatinteresse. Aber Ihr Eifer, Ihre Dienstergebenheit werden diese Schwierigkeiten besiegen. Der junge Monarch, berufen, für das Wohl des Königreichs zu wachen, beschäftigt sich ohne Unterlaß mit Aufsuchung der Mittel, dessen Glück zu sichern. Es liegt Ihm am Herzen, den Verlust der Privatpersonen zu mildern, welche von dem Kriege und von jeder Veränderung unzertrennlich ist. Sie werden Ihren Verwaltungsangehörigen seine väterlichen Absichten mittheilen; Sie werden ihnen die Vortheile fühlbar machen, die für sie aus einer Veränderung der Dinge entstehen müssen, bei welcher Alles auf Vereinfachung und allgemeine Wohlfart berechnet ist. Das westphälsche Volk ist gut und treu. Es wird durch seine Ergebenheit den wohlthätigen Absichten seines Souverains entsprechen, und Sie, meine Herren, werden, indem Sie mit Eifer die Befehle Sr. Majestät ausführen und dessen Absichten erfüllen, Theil an der Dankbarkeit dieses achtungswer-

then Volkes nehmen, dessen Zuneigung der süßeste Lohn Ihrer Bemühungen seyn wird.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.

Der provisorische Minister der Justiz und der inneren Angelegenheiten.

Unterzeichnet: Simeon.

8.) Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Kodex Napoleon, in Betref der Substitutionen.

Auszug aus dem Protokoll des Staatssekretariats, vom 9. Januar 1808.

Der Staatsrath, dem Se. Majestät den Bericht des provisorischen Ministers der Justiz und des Inneren über die Frage:

Welche Wirkung hat der 896. Artikel des Kodex Napoleon, worin alle fideikommissarischen Substitutionen verboten werden, auf solche Substitutionen, die schon am 1. Januar 1808 existirten, als dem Tage, wo der Kodex Napoleon Zivilgesetz des Königreichs geworden ist?

zugeschickt haben,

in Erwägung, daß, wenn gleich das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben darf, und es nur für die

Zukunft verbietende Vorschriften enthält, es gleichwohl auf der anderen Seite gewiß ist, daß ein neues Gesetz die Folgen eines Vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohlerworbene Rechte zu kränken;

daß folglich das Verbot solcher Substitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung derselben verhindert, wenn nicht schon wirklich ein Recht erworben ist;

daß daher die Frage entsteht: Ob vor dem Tode des mit dem Fideikommiß Belasteten ein Recht erworben sey?

daß man wohl sagen könne, es hätten bei Lebzeiten des Belasteten die Fideikommißerben nur blos eine Hofnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die Substitutionen entkräften, theils von ihrem Ueberleben, woraus es sich dann folgern ließe, daß sie kein so begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, vor dem Ereignisse, wodurch sie in Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes unterworfen zu seyn;

daß man dagegen von der andern Seite einwenden kann, es habe sich der vor dem 1. Januar geborne Fideikommißerbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer in Rücksicht auf das Fideikommiß eingegangenen Ehe geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideikommiß zu erhalten, Ver-

bindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Fall er minderjährig war, seine Eltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideikommiß treffen können, so daß, wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideikommisse, die nach dem 1. Januar eröfnet werden, berufen sind, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Famllien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen geschlossenen Verträge vernichten würde;

daß mithin die Billigkeit, — die beste Auslegerin der Gesetze — es nothwendig macht, in der Person des nächsten Fideikommißerben ein Recht anzuerkennen, welches der 896. Artikel des Kodex Napoleon, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben kann;

daß jedoch dieser Beweggrund weder auf nicht lebende, noch auf solche Fideikommißerben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermanglung eines Anderen, oder nach einem Anderen, der zwischen ihnen und dem Belasteten steht, berufen werden, weil in diesem Fall die Hofnung zu entfernt, zu unbestimmt ist, als daß sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätte veranlassen können, folglich ein wohlerworbenes Recht sich weder annehmen, noch voraussetzen läßt;

ist der Meinung:

daß Kraft des Kodex Napoleon die fideikommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können, daß

dennoch der nächste Fideikommißerbe, welcher vor dem 1. Januar 1808. geboren ist, noch zur Sukzession gelangen soll, jedoch nur er allein, und der Gestalt, daß ihm die völlige freie Verfügung über die Güter zustehet.

Berathschlagt den 9. Januar 1808.

Der provisorische Generalsekretaire des Staatsraths.

Unterzeichnet: v. Norvins v. Montbreton.

Genehmiget von Uns.

Unterzeichnet: Hieronimus Napoleon.

Der Minister Staatssekretaire.

Unterzeichnet: Johann von Müller.

Als gleichlautend bescheinigt.

Der provisorische Minister der Justiz und des Inneren.

Unterzeichnet: Simeon.

9.) Umlaufschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale, die Wegraumung der Schwierigkeiten bei Einführung des Kodex Napoleon betreffend;

vom 23. Januar 1808.

Ihnen wird, mein Herr, gewiß nicht der 48. Artikel der Konstitution vom 15. November 1807. entgan-

gen seyn, welcher den Kodex Napoleon zum Zivilgesetzbuch des Königreichs Westphalen vom 1. Januar 1808. an erhebt.

Von diesem Tage an ist also der Kodex die gesetzliche Richtschnur für Bürger und Tribunale. Jedes ihm zuwiderlaufende Erkenntniß muß, wenn noch davon appellirt werden kann, reformirt, oder, wenn es in letzter Instanz ausgesprochen ist, kassirt werden.

Die Einführung des Kodex Napoleon ist mehreren Schwierigkeiten unterworfen, deren Aufklärung ich versuchen will. Jedoch glaube ich, vorher bemerken zu müssen:

1) daß ich mich dabei nur auf die wichtigern Streitigkeiten beschränken kann, weil es unmöglich ist, sie Alle zu heben; und

2) daß mir nicht das Recht zusteht, Gesetze und Verordnungen zu entwerfen, indem es allein dem Staatsrathe vorbehalten ist, den Sinn der Gesetze, sobald es der König für nöthig erachtet, zu entwickeln.

Meine Absicht ist gegenwärtig nur, das Verfahren der Tribunale zu erleichtern, deren Gewissen und Einsicht übrigens völlige Freiheit gelassen wird, wenn sie sich nur nicht von dem unwandelbaren Grundsatze entfernen, daß der Kodex Napoleon vom 1. dieses Monats an das Zivilgesetzbuch des Königreichs bildet.

Für das Erste ist die Bemerkung gemacht worden, daß vom Kodex noch keine offizielle teutsche Uebersetzung

publizirt sey. Man hat angefragt, zu welcher Uebersetzung man seine Zuflucht nehmen dürfe?

Eine gute teutsche Uebersetzung des Kodex Napoleon, die es verdient, daß sie allein von den Gerichten als Gesetz angeführt werde, ist nicht in einem Tage gemacht. Man beschäftigt sich damit; jedoch erfodert ihre Entwerfung und Publikation Zeit. Inzwischen giebt es zwei Uebersetzungen, die auch bereis in Teutschland bekannt sind, nemlich die von Daniels und die von Lassaulx; auch ist das Gesetzbülletin französisch und teutsch in den Rheindepartementen publizirt worden. Der ganze Kodex Napoleon befindet sich darin. Mit Hilfe dieser Uebersetzungen und durch Vergleichung derselben mit dem französischen Texte — soweit es die erworbene größere oder geringere Kenntniß der französischen Sprache erlaubt, wird man nicht leicht den wahren Sinn verfehlen.

2) Hat man angefragt, wie der Kodex auf die rechtshängigen und noch nicht entschiedenen Prozesse angewendet werden solle?

Diese, deren Einleitung und Verhandlung sich auf die Verfolgung eines Rechts bezieht, welches die bisherigen Gesetze begründet haben, sollen nach denselben auch entschieden werden. Dagegen sind alle diejenigen, bisher von den Gesetzen zugestandenen Rechte als erloschen anzusehen, deren Ausübung versaumt worden ist, oder die noch nicht angefallen oder gerichtlich geltend gemacht sind, wenn sie den Bestimmungen des Kodex Napoleon zuwider sind.

3) Ist von Einigen angefragt worden, was in Beziehung auf die Akte des Zivilstandes gemacht werden solle?

Der Kodex Napoleon schreibt zwar die Art vor, nach welcher diese Akte aufgenommen werden sollen; er läßt aber unbestimmt, welches die Beamten sind, denen die Aufname obliegt. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche bisher diese Akte vorgenommen haben, solches so lange fortsetzen müssen, bis es dem Könige belieben wird, Andere zu ernennen, gleichwie die Richter und Magistratspersonen ebenfalls bisher ihre Amtsverrichtungen fortgesetzt haben.

Der Zivilstand darf weniger als irgend ein anderer Theil der Justiz oder Administration eine Unterbrechung erleiden. Diejenigen, die bisher damit beauftragt waren, bleiben daher kompetent, bis daß ihre Abberufung oder eine Veränderung mit ihnen erfolgen wird.

Die jetzigen Beamten des Zivilstandes müssen sich aber in Rücksicht der Aufname dieser Akte nach den Vorschriften des Kodex Napoleon richten. So muß die Akte über die wirkliche Vollziehung der Heirath von denen, die sie aufzunehmen haben, nur nach vorgängigem Aufgebote aufgenommen werden. Sie müssen sich darüber Gewißheit verschaffen, daß kein Einspruch gethan, oder daß die Gründe, die ihn veranlaßt haben, gehoben sind; daß die Einwilligung derjenigen erfolgt ist, welchen ein Recht deshalb zusteht; daß die Parteien das erforderliche Alter erreicht haben; daß sie frei sind, u. s. w.

Die Akte über die Vollziehung der Ehe muß in Gegenwart von vier Zeugen, gleichviel Verwandte oder nicht, aufgenommen werden.

Hierbei scheint die Bemerkung nöthig zu seyn, daß die Anstöße gegen die Form und die Mängel in den Zivilstandesakten zwar Fehler sind, für welche die Beamten des Zivilstandes verantwortlich und strafbar bleiben; daß sie aber an sich die Akten rücksichtlich der Parteien nicht nichtig machen, in sofern der Anstoß gegen die Form oder der Mangel nicht von ihnen selbst herrührt. Demnach wäre ein Heirathsakt, woraus nicht die Gegenwart oder die Einwilligung der Aeltern zu ersehen stände, nicht blos wider die Form, sondern auch nichtig. Dagegen würde ein Heirathsakt, worin zwar einige zu seiner Vollständigkeit erforderlichen Umstände ausgelassen sind, die jedoch nicht wesentlich erfordert werden, oder sonst durch andere authentische Akten zu erweisen stehen, keines Weges nichtig seyn.

4) Da die bei Eingehung der Ehe zu verabredenden Bedingungen der Willkühr eines Jeden überlassen sind, so kann man darin ausmachen, was man den Umständen angemessen findet.

Will man keinen Ehevertrag aufsetzen lassen, und auf der anderen Seite auch keine eheliche Gütergemeinschaft eingehen, so reicht, um die Kosten des Ehekontrakts zu vermeiden, die Erklärung vor dem Beamten des Zivilstandes bei Eingehung der Ehe hin, daß man

zwar die Heirath abschließen, aber damit nicht zugleich die Gütergemeinschaft eingehen wolle.

Die Beamten, vor denen die Ehen geschlossen werden, müssen demnach die Parteien befragen, welches ihre Absicht sey, ob sie die Gütergemeinschaft mit ihrer Ehe zugleich eingehen wollen oder nicht? und ihrer Antwort Erwähnung thun.

5) Im Fall die Vormundschaft nicht dem Vater oder der Mutter deferirt ist, so verpflichtet der zehnte Titel des Kodex einen Familienrath, für die Ernennung eines Vormunds Sorge zu tragen. Dieser Familienrath muß sich vor dem Friedensrichter und unter seinen Vorsitz versammeln. Bis daß die Friedensrichter eingeführt sind, können die Vormünder, wie bisher, ernennt werden.

6) Die Sukzessionen, welche künftig ab intestato anfallen, müssen nach dem Kodex regulirt und vertheilt werden.

Die Testamente und Schenkungen müssen in der Folge nach den Regeln des 2. Titels des 3. Buchs errichtet werden. Dem gemäß müssen diejenigen, welche Testamente errichtet haben, bei denen die gegenwärtig vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, solche von Neuem errichten, wenn sie anders wollen, daß sie vollzogen werden sollen.

Der Staatsrath hat über die Substitutionen entschieden. Solche sind für die Zukunft verboten. Die älteren Substitutionen behalten nur zu Gunsten des noch

lebenden nächsten Substituten ihre Kraft, dem man aus Billigkeit ein durch seine Geburt und durch die nahe Hofnung zur eröfnenden Sukzession erworbenes Recht zugestanden hat.

7) Was die Hipothekenbücher anlangt, so müssen die deshalb in jedem Lande gebräuchlichen Formen so lange befolgt werden, bis daß solche auf eine gleiche Art im ganzen Königreiche eingeführt sind.

Die bereits bestellten Hipotheken behalten ihre völlige Kraft und Rechte; aber in Zukunft darf keine neue Hipothek anders als in den vom Kodex bestimmten Fällen errichtet werden.

8) Die Konstitution hebt die Leibeigenschaft auf, von welcher Art und unter welcher Benennung sie seyn mag, indem alle Einwohner Westphalens gleiche Rechte genießen sollen.

Aber diese Vorschrift, welche allen Einwohnern gleiche bürgerliche und natürliche Rechte zusichert, hebt weder den Unterschied der Stände auf, noch die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögens, weder die verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, noch die Grundrechte. Sie hebt nur Das auf, was eine knechtische Abhängigkeit eines Menschen von einem Andern begründet, was zu den verhaßten Ueberbleibseln der Sklaverei gehört.

Kein am Grund und Boden haftendes Recht, welches sich nicht auf die Leibeigenschaft bezieht, ist aufgehoben.

Ein Dekret Sr. Majestät über diesen Gegenstand soll publizirt werden, oder ist es bereits schon vor diesem Briefe.

Inzwischen muß der Besitz respektirt und die Abgaben müssen entrichtet werden. Denn Niemanden kommt es zu, sein eigener Richter zu seyn, und Anwendung der Gesetze zu seinem Vortheile und zum Nachtheile Anderer zu machen.

Dies sind, mein Herr, die Grundsätze, welche ich geglaubt habe, den Tribunalen mittheilen zu müssen, und welche ich demjenigen zur Beobachtung empfehle, dessen Präsident Sie sind.

Ich habe die Ehre, mein Herr, Sie zu grüßen.

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten.

Simeon.

10.) Dekret Sr. Majestät, des Königs über die nähern Bestimmungen der Aufhebung der Leibeigenschaft.

Kassel, den 23. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben nach Ansicht des 13. Artikels der Konstitution vom 15. November 1807., zufolge dessen alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie genennt werden möge, aufgehoben ist, weil alle Ein-

wohner des Königreichs Westphalen die nemlichen Rechte genießen sollen;

auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und des Innern, und nach Anhörung Unseres Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Aufhebung der Leibeigenschafts-rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 1. Als Leibeigenschafsverbindlichkeiten werden betrachtet, und als solche aufgehoben:

1) blos persönliche Dienste oder Personalfrohnen, das heißt: solche, die einer Person einzig aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist, oder einen gewissen Ort bewohnt;

2) alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt, und von der Willkühr dessen, der sie zu fodern hat, abhängig sind;

3) die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesindezwangrecht, vermöge dessen ihre Kinder genöthigt werden können, bei keinem andern als dem genennten Herrn im Dienst zu treten;

4) die Verbindlichkeit zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und an diesen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, oder einem sonstigen Namen für eine solche Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu entrichten.

Art. 2. Dem bisherigen Herrn steht kein Recht zu, in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder des Bauern. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, den Bauernstand und das Gewerbe ihrer Eltern nicht zu verlassen, noch sie verhindern, sich ausserhalb des Bauerngutes niederzulassen.

Art. 3. Er kann von seinen Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

Art. 4. Er kann sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn, sofern diese ferner bestehen, weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen; er kann sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Art. 5. Dem Bauern steht es frei, das Gut zu verlassen, und dessen Besitz aufzugeben, auch sich an irgend einem andern Ort niederzulassen, wenn er nur sein Vorhaben zeitig und mit Beobachtung einer schicklichen Frist anzeigt.

Art. 6. Aufgehoben ist ferner das unter den verschiedenen Benennungen von Sterbfall, Besthaupt, Kurmede, so wie überhaupt unter dem Namen des mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Mobiliarnachlasse der Frau eines verstorbenen Bauern zu verlangen, und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und die Barschaft des Bauern selbst Theil zu nehmen.

Art. 7. Die Bauern sind fähig, Rechte und Güter mit vollem Eigenthum zu erwerben, und darüber sowohl durch Verträge, als durch letzte Willensverordnungen, den Vorschriften des Kodex Napoleon gemäß, zu verfügen.

Sie sind gleicher Gestalt fähig, vor Gericht aufzutreten, und ihre Rechte, gegen wen es auch sey, zu vertheidigen.

Art. 8. Gemeindsdienste oder sogenannte Kommunfrohnen, welche blos zum Nutzen der Gemeinden abzwecken, desgleichen die unter dem Namen Burgfesten- und Landfrohnen zu Bedürfnissen des Staats zu leistenden Dienste, sind nicht aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den auf den Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten.

Art. 9. Die bisherigen Herrn behalten das Obereigenthum (dominium directum) und alle diejenigen Rechte, welche nicht, als von der Leibeigenschaft abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Konstitution verträglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zu betrachten sind, namentlich:

Die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgiften, ja selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlassungsurkunde, oder sonstige in die

Heberegister eingetragene Anerkennungen und Erklärungen, bestimmt ist.

Art. 10. Ist der Bauer an einem solchen Tage, wo er für den bisherigen Herrn hätte arbeiten müssen, zu einem öffentlichen Burg- Landfrohn- oder Kommundienste gebraucht worden, so ist er, weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten, verbunden.

Art. 11. Ohne Einwilligung des bisherigen Herrn kann er jedoch das Grundstück nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, noch mit einer Dienstbarkeit oder Hipothek beschweren, sofern ihn nicht die Ueberlassungsurkunde oder das Heberegister dazu berechtiget.

Art. 12. Auch muß er das bei der Veränderung des Besitzers und in den durch die Verträge oder Heberegister bestimmten Fällen zu zahlende Antritsgeld, den sogenannten Weinkauf, wie seither, entrichten.

Art. 13. Alle bestehenden Grundgerechtsame sind durchaus ablösbar, und zwar entweder Mittels gütlicher Uebereinkunft oder nach dem noch zu bestimmenden Maßstabe.

Art. 14. Unser provisorischer Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen in das Gesetzbülletin einzutragenden Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel, am 23. Januar 1808., im zweiten Jahr Unserer Regierung.

11.) Königliches Dekret vom 27. Januar 1808., welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält.

Wir Hieronimus Napoleon, rc.

haben, um den 47. Artikel der Konstitution vom 15. November 1807. in Vollzug zu setzen, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Appellationsgerichte.

Art. 1. In Unserer guten Stadt Kassel soll ein Appellationsgericht seyn, das über die an dasselbe ergangenen Appellationen, von den durch die Arrondissements- oder Distriktstribunale in Zivilsachen gefällten Erkenntnissen erster Instanz, erkennen wird.

Art. 2. Dieser Gerichtshof soll aus sechs und zwanzig Richtern, drei Präsidenten, einem Generalprokurator und zwei Substituten bestehen.

Art. 3. Die Präsidenten der 8 Kriminalgerichte, von denen weiter unten die Rede seyn wird, werden von Uns aus den Richtern des Appellationsgerichts erwählt, und sie können jährlich in dasselbe zurückberufen werden.

Art. 4. Das Appellationsgericht ist in drei Sektionen getheilt, von denen Jede aus sechs Richtern und einem Präsidenten besteht.

Art. 5. Der erste Präsident hat immer den Vorsitz in der ersten Sektion.

Art. 6. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus, und gehen in eine Andere über, so daß jeder Richter nach und nach alle Sektionen durchgehen wird; die Präsidenten aber bleiben immer in ihrer Sektion.

Art. 7. Die Sachen werden, so wie sie einkommen, an die Sektionen, ohne Unterschied, gebracht; der erste Präsident vertheilt sie so, daß von drei Sachen immer Eine auf jede Sektion kommt.

Art. 8. Wenn sechs Richter anwesend sind, so kann in den Sektionen Recht gesprochen werden, und sind die Stimmen getheilt, so giebt die Stimme des Präsidenten, oder Desjenigen, der seine Stelle vertrit, den Ausschlag.

Art. 9. Wenn in einer Sektion nicht sechs Richter anwesend sind, um Recht zu sprechen, so muß aus den beiden andern Sektionen ein Richter berufen werden, wobei das Los unter allen Mitgliedern derselben, mit Ausschluß der Präsidenten, entscheidet.

Art. 10. Wenn ein Richter ohne gegründete Ursache abwesend gewesen ist, so verliert er für jede Sitzung 6 Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die Richter vertheilt werden sollen, die anwesend waren. Zu dem Ende soll der Sekretaire, in jeder Sitzung, eine Liste der Abwesenden und Anwesenden

halten, welche vom Präsidenten, oder von Dem, der seine Stelle vertrit, durch seine Unterschrift bekräftiget wird.

Art. 11. Der Generalprokurator ist hauptsächlich der ersten Sektion zugegeben; aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche an Eine der beiden andern Sektionen gebracht sind.

Art. 12. Jeder der beiden andern Sektionen ist ein Substitut zugegeben, der jährlich von der Einen zu der Andern übergeht.

Art. 13. Wenn der Staatsrath ein Urtheil kassirt hat, so geht die Sache an die versammelten Sektionen des Appellationsgerichts zurück, und das neue Urtheil wird auf die Anträge des Generalprokurators oder Eines seiner Substituten, welcher bei Abfassung des kassirten Urtheils keinen Antrag gemacht hat, von allen Mitgliedern des Gerichtshofes gesprochen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die das erste Urtheil abgefaßt haben. Um ein solches Urtheil zu fällen, müssen wenigstens zwölf Richter anwesend seyn.

Art. 14. Der erste Präsident des Appellationsgerichts erhält 10,000 Franken, Jeder der beiden andern Präsidenten 8,000 Franken Gehalt.

Art. 15. Die Besoldung der acht Mitglieder des Gerichtshofes, die zugleich Präsidenten der Kriminalgerichte sind, soll in dem Titel bestimmt werden, der von diesen Gerichtshöfen handelt.

Art. 16. Die Besoldung der 18 Richter, welche die drei Sektionen des Appellationsgerichts bilden, ist in drei Klassen getheilt.

Jeder von den sechs zuerst ernennten Richtern bekommt 6,000 Franken; von den sechs darauf Folgenden Jeder 5,000 Franken, und von den sechs Letztern Jeder 4,000 Franken Gehalt.

In der Folge gehen die Richter, dem Dienstalter nach, von einer Klasse in die Andere über.

Art. 17. Der Generalprokurator erhält 8,000 Franken Gehalt.

Art. 18. Jeder der beiden Substituten bekommt 4,000 Franken Gehalt.

Zweiter Titel.

Von den Kriminalgerichten.

Art. 1. Dem 47. Artikel der Konstitutionsurkunde vom 15. Nov. 1807 gemäß, soll in jedem Departement ein Kriminalgericht seyn.

Art. 2. Das Kriminalgericht hat im Hauptorte des Departements seinen Sitz, ausgenommen im Ockerdepartement, wo es in Wolfenbüttel, und im Weserdepartement, wo es in Herford seinen Sitz haben soll.

Art. 3. Die Kriminalgerichte bestehen aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator.

Art. 4. Bei den Kriminalgerichten sollen Beisitzer seyn, von denen Einer das Amt eines Substituten des Generalprokurators nach des Letztern Auswahl versehen kann. Die Andern treten, wenn sie 25 Jahr alt sind,

an die Stelle der abwesenden Richter, und bekommen für jede Sitzung 5 Franken, welche den Richtern, deren Stelle sie vertraten, an der Besoldung abgezogen werden.

Art. 5. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichts beiwohnen, und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahr alt sind.

Art. 6. Die Appellation von den Urtheilen der Kriminalgerichte soll noch, bis zum 1. Julius des laufenden Jahres, an das Appellationsgericht zu Kassel gelangen können; denn an diesem Tage müssen die gerichtlichen Verhandlungen durch Geschworne schon im Gange seyn; auch soll dann von den Urtheilen der Kriminalgerichte nicht mehr appellirt werden.

Art. 7. Die Besoldung der Mitglieder der Kriminalgerichte ist nach dem Verhältniß der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, bestimmt.

In Kassel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präsident des Kriminalgerichts 6,500, Jeder der beiden Richter 4,000, und der Generalprokurator 5,000 Franken.

In Halberstadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präsident 6,000, Jeder der beiden Richter 3,000, und der Generalprokurator 4,000 Franken.

In Marburg und Heiligenstadt erhält der Präsident 5,000, jeder Richter 2,500, und der Generalprokurator 3,000 Franken Gehalt.

Dritter Titel.

Von den Distrikts- oder Arrondissementstribunalen.

Art. 1. In jedem Distrikt soll ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz im Hauptorte hat; im Distrikt von Braunschweig aber wird es seinen Sitz zu Wolfenbüttel haben.

Art. 2. Die Distriktstribunale bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem königlichen Prokurator.

Art. 3. Alle und jede Personen sind den Distriktstribunalen in Ansehung aller persönlichen, dinglichen und gemischten Klagen unterworfen; mit Ausname

1) aller Derjenigen, welche vor die Friedensrichter gehören, und unten noch näher bestimmt werden;
2) aller Handelssachen, da wo ein Handlungsgericht ist, und der vor die Munizipalpolizei gehörigen Angelegenheiten.

Art. 4. Die Distriktsgerichte erkennen in erster und letzter Instanz in allen Schuldfoderungen und solchen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zum Werth von 1,000 Franken der Hauptsache, bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmacht.

Art. 5. Wenn die Distriktsgerichte entweder in erster Instanz, jedoch in Sachen, die eine Appellation zulassen, oder in letzter Instanz auf die von den Urtheilen der Friedensrichter an sie gebrachten Appellationen

zu entscheiden haben, so können sie erkennen, wenn auch nur 3 Richter gegenwärtig sind. In allen andern Fällen müssen Ihrer 4 anwesend seyn. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 6. Jeder der 5 Richter des Tribunals hat der Reihe nach, jedes Mal 3 Monate hindurch, die Instruktion der in dem Arrondissement begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln, und sie an den Generalprokurator des Kriminalgerichts einzusenden, damit dieser, wenn eine Anklage Statt hat, die Sache weiter verfolgen könne.

Art. 7. Bei den Distriktstribunalen sollen Beisitzer seyn, welche, wenn sie 25 Jahre alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertreten, und für jede Sitzung 3 Franken bekommen, die den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beisitzer können den Berathschlagungen der Richter beiwohnen, und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahre alt sind.

Art. 8 Die Besoldung der Mitglieder der Distriktstribunale ist folgendermaßen bestimmt:

In Magdeburg, Kassel und Wolfenbüttel bekommt der Präsident 6,000, Jeder der beiden zuerst ernennten Richter 4,000, Jeder der drei Andern 3,000, der königliche Prokurator 4,500 Franken Gehalt.

Art. 9. In Halle, Halberstadt und Hildesheim bekommt der Präsident 5,500, Jeder der beiden zuerst er-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nennten Richter 3,500, Jeder der drei Andern 2,500, und der königliche Prokurator 3,800 Franken Gehalt.

Art. 10. In Osnabrück, Göttingen und Nordhausen bekommt der Präsident 5,000, Jeder von den beiden zuerst ernennten Richter 3,000, Jeder von den drei Letzten 2,000, und der Prokurator des Königs 3,300 Franken Gehalt.

Art. 11. In Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präsident 4,500, Jeder der beiden zuerst ernennten Richter 2,500, Jeder der drei Letzten 2,000, und der Prokurator des Königs 3,000 Franken Gehalt.

Art. 12. In Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Eimbeck, Duderstadt, Helmstädt, Stendal, Osterode und Heiligenstadt erhält der Präsident 4,000, Jeder der beiden zuerst ernennten Richter 2,300, Jeder der drei Letzten 1,800, und der Prokurator des Königs 2,600 Franken Gehalt.

Art. 13. In Hörter, Rinteln, Blankenburg und Neuhaldensleben bekommt der Präsident 3,500, Jeder der beiden zuerst ernennten Richter 2,000, Jeder der drei Andern 1,800, und der Prokurator des Königs 2,400 Franken Gehalt.

Vierter Titel.

Von den Generalprokuratoren und den königlichen Prokuratoren.

Art. 1. Das Geschäft der Generalprokuratoren und der Prokuratoren des Königs ist, entweder mündlich vor

dem versammleten Gericht, oder schriftlich, mit Gründen unterstützte Anträge in folgenden Sachen zu machen:

1) In Allem, was die öffentliche Ordnung, den Zustand der Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, und die den Armen gemachten Geschenke und Vermächtnisse betrift;

2) in Allem, was den Stand einer Person und die Vormundschaft angeht;

3) wenn wegen Inkompetenz oder verzögerter Rechtspflege Einwendungen gegen ein Gericht gemacht und daher um Abweisung der Sache gebeten wird;

4) wenn die Gerichtsbarkeit zwischen mehreren Gerichten streitig ist, und wenn wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ein Richter rekusirt wird;

5) wenn ein Richter eines ungerechten Urtheils wegen belangt wird;

6) in allen Sachen, wo Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer handeln, und selbst, wenn sie mit deren Einwilligung handelten, sobald es ihre Mitgabe betrift; in Sachen von Minderjährigen, und überhaupt in allen Denjenigen, wo eine der Parteien durch einen Kurator vertheidigt wird;

7) in Sachen von abwesenden Personen.

Der königliche Prokurator kann ausserdem verlangen, daß ihm in allen andern Sachen die Akten mitgetheilt werden, wo er seine Theilname für nöthig erachtet; das Tribunal kann es selbst von Amtswegen befehlen.

Art. 2. Haben bei einem Urtheile in letzter Instanz die Anträge der Generalprokuratoren, und die der königlichen Prokuratoren gefehlt, so hat dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, wenn darum nachgesucht wird.

Art. 3. Die königlichen Prokuratoren, und besonders die Generalprokuratoren, können bei den Gerichtshöfen und Tribunalen, bei denen sie angestellt sind, alles Das von Amtswegen verlangen, was Unserm Dienste oder dem Oeffentlichen zum Besten gereicht, und was vor diese Gerichtshöfe und Tribunale gehört.

Art. 4. Der Generalprokurator bei Unserm Appellationsgericht hat die Aufsicht über die königlichen Prokuratoren, erinnert sie an ihre Pflichten, und kann ihnen in Dienstgeschäften Befehle ertheilen.

Art. 5. Die Generalprokuratoren bei den Kriminalgerichten stehen mit den Richtern der Distriktstribunale ihres Departements, welche mit den Kriminaluntersuchungen beauftragt sind, in Korrespongenz, und können ihnen dabei Befehle ertheilen.

Fünfter Titel.

Von den Sekretarien.

Wir ernennen die Sekretarien aller Tribunale auf vorhergegangene Präsentation dieser Tribunale; für ihre Besoldung, von der sie ihre Kommiß, und die Personen, die sie zu den Expeditionen brauchen, so wie alle Kanzleibedürfnisse, bezahlen müssen, soll gesorgt werden.

Sechster Titel.

Von den Friedensrichtern.

Art. 1. Die, der Konstitutionsurkunde gemäß, in jedem Kanton einzurichtenden Friedensgerichte bestehen aus einem Friedensrichter, zweien Gehülfen und einem Sekretaire.

Art. 2. Der Friedensrichter erkennt in allen blos persönliche und bewegliche Sachen betreffenden Klagen bis zu dem Belauf von 74 Franken (oder 20 Rthlr.), ohne daß dagegen eine Appellation Statt hat; mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Franken. In diesem letztern Falle können jedoch seine Erkenntnisse, der Appellation unerachtet, provisorisch gegen Kaution vollstreckt werden.

Art. 3. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation bis zu dem Werth von 74 Franken, und mit Statt habender Appellation, die Klage mag sich so hoch belaufen, als sie will:

1) In Entschädigungsklagen wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens.

2) Ueber Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und andere Befriedigungen, welche im Lauf des Jahrs unternommen worden sind; imgleichen auch über die binnen einem Jahre unternommenen Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässe-

rung der Wiesen dient, und über alle andern Arten von Klagen, die den Besitzstand betreffen;

3) über solche Reparaturen, die bei Häusern und Pachthöfen dem Miethsmann und Pächter obliegen;

4) über Entschädigungsforderungen des Pächters oder Miethsmanns, über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deteriorationen;

5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Gesinde, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute.

6) über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Art. 4. Wenn eine Versieglung Statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Gehülfen. Derselbe schreitet auch zur Rekognoszirung und Abname der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, die bei Anlegung und Rekognoszirung der Siegel entstehen könnten.

Art. 5. Der Friedensrichter hat die Notariatsurkunden auszustellen, welche die Stelle der Geburtsscheine vertreten. (Kod. Nap. Art. 70.)

Er kann auf Begehren des königlichen Prokurators ein Inventarium über das bewegliche Vermögen und

die Papiere eines Abwesenden aufnehmen. (Kodex Nap. Art. 126.)

Er nimmt das Protokoll über die Anträge und Einwilligung auf, die bei der Anname an Kindes oder Pflegekindes Statt vorfallen. (Kodex Napol. Art. 353. und 363.)

Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Vormundschaftsrath zur Seite setzt, (Kod. Nap. Art. 392. 398. und 477.) desgleichen die Bestellung eines Vormunds, den der überlebende Ehegatte ernennt, wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist, und ebenfalls die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen.

Er kann von Amtswegen den Familienrath zusammen berufen, um für die Minderjährigen, welche noch nicht bevormundet sind, einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen.

In Gemäßheit der Artikel 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 478. und 479. des Kodex Napoleon beruft und bildet er den Familienrath und hat darin den Vorsitz.

Art. 6. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkennen, gehen die Appellationen von ihren Urtheilen an das Distrikts- oder Arrondissementstribunal, das sodann in letzter Instanz erkennt.

Art. 7. Bei den Friedensrichtern, oder im Fall seiner Behinderung, bei einem von seinen Gehilfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habenden Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese von Amtswegen ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen.

Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Sekretaire, summarisch zu Protokoll nehmen.

Wenn eine weitere Kriminaluntersuchung Statt haben muß, so hat er das Mitglied des Distriktstribunals, das die Instruktion des peinlichen Prozesses vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

Art. 8. Die Friedensrichter sind ihrer Besoldung nach, die sich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Kantons richten wird, in drei Klassen getheilt: die der ersten Klasse erhalten 1,200, die der Zweiten 1,000, und die der Dritten 800 Franken Gehalt.

Art. 9. Die Munizipalverwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Büreaux der Friedensrichter.

Diese setzen deshalb einen Etat auf, welchen der Präfekt genehmigt, und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zustellen muß.

Art. 10. Die Friedensrichter wählen sich ihre Sekretaire selbst, deren Gehalt in einem Drittel der Besoldung eines Friedensrichters besteht.

Art. 11. Bis auf anderweitige Verfügung erheben die Sekretarien, ausser dem oben bemerkten Gehalt, die ihnen durchs Gesetz oder Herkommen angewiesenen Gebühren.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die gerichtlichen Geschäfte der unter dem Namen Regierung, Kriminalgericht, Justizkanzlei, Offizialat, Konsistorium und Stadtmagistrat bekannten Tribunale, hören sogleich auf, wenn das Appellationsgericht zu Kassel und die Distriktstribunale eingerichtet sind, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnamen. Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunalen anhängigen Prozesse werden an die neuen Tribunale, die darin zu erkennen haben, abgegeben.

Art. 2. Bis die Friedensrichter in ihr Amt eingesetzt seyn werden, fahren die Stadtmagistrate und königlichen Amtleute fort, in allen den Sachen zu erkennen, die vor jene Richter gehören. Alles, was die Munizipalpolizei angeht, bleibt aber in den Händen der Stadtmagistrate.

Art. 3. Die Justiz kann in dem ganzen Umfang Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichtshöfen verwaltet werden. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet hören daher die Geschäfte aller Richter auf, welche von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit eingesetzet sind; es wird ihnen hiermit bei Strafe des Ungehorsams und des Eingrifs in Hoheitsrechte jede weitere Handlung der Gerichtsbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit anzuerkennen, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets noch von den genennten Amtleuten oder Richtern ausgeübt worden, so wie ihren Gerichtsdienern, selbige zu vollziehen.

Art. 4. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozesse werden, nach Maßgabe ihres Belaufs und Gegenstandes, entweder an die nächsten königlichen Beamten, oder an die Distriktstribunale abgegeben.

Art. 5. Die Offizialate, Generalvikariate und Konsistorien fahren fort, über die Erhaltung der Kirchen und Disziplin, und über die Verwaltung der Kirchengüter und Allmosengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen, und, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, schlagen sie Uns Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 6. Die Offizialate und Konsistorien haben sich übrigens aller Prozeßsachen zu entäussern, welche vor die Tribunale gehören.

Art. 7. Bis auf anderweitige Verfügung fahren die Handelsgerichte fort, ihre Geschäfte in ihrem ganzen bisherigen Umfange auszuüben.

Art. 8. Das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte, die Distriktstribunale und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Akzidenzien und Sporteln zu erhalten, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einsetzung an soll darüber eine Rechnung geführt werden, wovon alle Monat eine Abschrift an Unsern Minister des Justizwesens eingesandt werden muß.

Art. 9. Wir behalten Uns vor, den Gebrauch der auf diese Art erhobenen Gelder, welche in einer dem Sekretaire und bei den Friedensgerichten dem Friedensrichter selbst anvertrauten Kasse niedergelegt werden sollen, zu bestimmen.

Art. 10. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallast zu Kassel, den 27. Januar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

12.) Dekret Sr. königl. Majestät, die Abschaffung der auf die Juden gelegten Taxen enthaltend.

Kassel, am 27. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, nach Ansicht des 10. und 15. Artikels der Konstitution vom 15. November 1807., auf den Bericht Unseres provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unsere Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unsern Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen.

Art. 2. Denjenigen Juden, welche ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder darin sich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freiheiten zustehen, die jedem andern Fremden eingeraumt werden.

Art. 3. Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstand hatten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt seyn, und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Lehensherrn, und andern Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, wird hiermit geboten, keine dieser Abgaben mehr

zu erheben, oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie allen Schaden und das ganze Interesse ersetzen, auch als solche, die sich der Erpressungen schuldig gemacht haben, gerichtlich sollen verfolgt werden.

Art. 4. Ohne wie vormals einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, können sie sich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder, und für deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Kodex Napoleon sich zu richten.

Art. 5. Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern Orte sich nieder zu lassen, und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Munizipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Vorschriften der Korporationen und Handwerker, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, beobachten.

Art. 6. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel, am 27. Januar 1808., im zweiten Jahr Unserer Regierung.

13.) Königliches Dekret vom 5. Februar 1808., die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöster und andern geistlichen Stiftungen betreffend.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, nach Ansicht des 15. Artikels der Konstitution vom 15. November und Unsers Dekrets vom 27. Dezember 1807., in Erwägung, daß die Stellen in den Stiftern, Kapiteln, Abteien und andern geistlichen Stiftungen Unserer Staaten erst alsdann gesetzmäßig vergeben werden können, wenn ihre Statuten die durch den 15. Artikel der Konstitution vorgeschriebene Form erhalten haben, auf den Bericht Unserer Minister des Justizwesens und der Finanzen, nach Anhörung Unsers Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Stifter, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art sind verbunden, an Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten beglaubte Abschriften von ihren Stiftungsurkunden, Statuten und Reglements einzusenden, und sie mit einem ausführlichen Aufsatz über die zur Aufname in diese Korporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten.

Art. 2. Sollte Unser Minister finden, daß nicht allen Erfordernissen ein Genüge geleistet wäre, so ist derselbe beauftragt, neue und ausführlichere Erläuterungen zu fordern, und selbst Kommissarien zu ernennen, um sich an Ort und Stelle aus den Archiven gedachter Kapitel die nöthigen Urkunden vorzeigen zu lassen, und deren Richtigkeit zu prüfen.

Art. 3. Wenn diese Prüfung für hinreichend anerkannt ist, so wird Uns der Minister ein Reglement vorlegen, welches die neue Form der Statuten der verschiedenen Kapitel enthält, und welches nach dem Grundsatz der Konstitution, daß alle Personen ohne Unterschied der Geburt in denselben aufgenommen werden können, abgefaßt ist.

Art. 4. Für jedes Kapitel, jede Abtei, jedes Kloster, und überhaupt für jede geistliche Stiftung soll ein Reglement gemacht werden, worüber im Staatsrath berathschlagt und ein Schluß gefaßt werden soll.

Art. 5. Bis über diese Reglements ein Beschluß gefaßt worden, und dieselben von Uns definitiv bestätigt sind, soll weder von Uns, noch von einem andern dazu Berechtigten, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, eine Stelle in einer Abtei, ein Kanonikat, eine

Präbende und ein Priorat, unter welcher Benennung selbige auch vorkommen mögen, vergeben werden.

Art. 6. Die Pröbste, Dechante, Schatzmeister, Distributoren und Einnehmer der Stifter, Abteien und Klöster, und in Betref der einzelnen Benefizien die Maire der Kommunen, haben dafür zu sorgen, daß die Einkünfte besagter Pfründen, und derjenigen, die schon erledigt sind, in die durch Unser Dekret vom 27. Dezember 1807 errichtete Kasse zu Kassel, welche zu dem Ende die Funktionen der Verwaltungskasse der geistlichen Revenüen versieht, eingeliefert werden. Den Präfekten und Unterpräfekten liegt es ob, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Art. 7. Auf gleiche Weise, wie es im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, soll auch der zehnte Theil von den Einkünften der Präbenden und Würden der in den Unser Königreich ausmachenden Staaten gelegenen Stifter, Kapitel, Abteien, Klöster und Priorate eingeliefert werden.

Art. 8. Die Pachter, Einnehmer, Schatzmeister, Distributoren oder Kassirer der Korporationen und Benefizien sind verpflichtet, gedachte Einlieferung, eben so wie bei Unsern königlichen Geldern, zu bewerkstelligen.

Art. 9. Die Kapitel sind gehalten, binnen 3 Wochen Unserm Staatsrath von Coninx, als Generaldirektor der Verwaltung der Einkünfte geistlicher Stiftungen, eine ausführliche Liste aller der Wohnungen und

Häuser, welche zu den verschiedenen Präbenden gehören, einzusenden, und die gegenwärtigen Besitzer derselben zu ernennen.

Art. 10. Den Abteien, Mönchs- und Nonnenklöstern ist hiermit untersagt, Novizen anzunehmen, bis sie gleichfalls ihre Reglements erhalten haben. Bei eintretendem Tode Einer von denjenigen Personen, die sich jetzt in denselben befinden, sind sie verbunden, in die Verwaltungskasse der geistlichen Revenüen eine Summe Geldes nach Verhältniß des Antheils, welcher den verstorbenen Mitgliedern gedachter Klöster an deren Einkünften zustand, einzuliefern. Diesen Antheil bestimmt der Finanzminister, nachdem ihm von den Präfekten ein Gutachten darüber abgestattet worden ist.

Art. 11. Ueber die Verwendung der in die Verwaltungskasse der geistlichen Revenüen gelieferten Geldsummen wird noch in der Folge verfügt werden. Das Rechnungswesen und die Verwaltung dieser Kasse soll eben so eingerichtet werden, wie die durch das Dekret vom 27. Dezember 1807 angeordnete Verwaltung der Kapitalien.

Art. 12. Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets erstrecken sich nicht auf diejenigen geistlichen Diener, welche zur kirchlichen Verfassung wesentlich gehören, und mit der Austheilung der Sakramente und dem Religionsunterrichte Unserer Unterthanen beauftragt sind, als: die Bischöfe, Pfarrer und Vikarien des katholischen,

und die Prediger und andere Geistliche des reformirten und lutherischen Glaubens. Wenn einer von diesen stirbt oder entlassen wird, so soll dessen Stelle mit Beobachtung der hergebrachten Förmlichkeiten wieder besetzt werden; auch sollen selbige nach wie vor im Genusse der Einkünfte ihrer Pfründen, und der für ihre Stellen ausgesetzten Gehalte wie seither verbleiben, bis Wir Unserm Wunsche gemäß die Lage der Pfarrer, Vikarien und Prediger werden verbessern können.

Art. 13. Von obigen Verfügungen sind gleichfalls die katholischen Domstifter, an deren Spitze ein Bischof steht, dessen Rath sie ausmachen, wenn die Zahl der Präbenden nicht über zehn beträgt, ausgenommen.

Art. 14. Jedoch ist es keines Wegs Unsere Absicht, gedachte Kapitel, bei denen die Zahl der Präbenden, wie oben bemerkt, sich nur auf zehn beläuft, der Verpflichtung zu überheben, den 1. 2. 3. und 4. Artikel des gegenwärtigen Dekrets, über die Vorlegung ihrer Statuten und die denselben nach den Grundsätzen der Konstitution zu gebende Form, zu befolgen.

Art. 15. Unsere Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten und der Finanzen sind, in so weit es einen Jeden derselben angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel, am 5. Februar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Herzogthum Nassau.

Verordnung, wodurch die Leibeigenschaft und das Besthaupt aufgehoben wird.

Biebrich, am 1. Januar 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau rc. rc

und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau rc. rc.

thun andurch allen Unsern Unterthanen, wes Standes sie seyen, kund:

Wir haben erwogen, daß die Leibeigenschaft in Unsern rheinischen Gegenden seit undenklichen Jahren das Meiste von ihrer Härte schon verloren hatte; daß auch der zurückgebliebene Name sich mit dem Grade der Kultur unter den Völkern nicht mehr verträgt; daß sie unter Unsern Unterthanen, deren eine gute Anzahl schon davon befreiet war, eine schädliche Ungleichheit hervorbrachte; daß insbesondere die Abgabe des Besthaupts zur Epoche der Erhebung drückt; daß die übrigen allenfalls damit in Verbindung stehenden Prästationen ohne Nachtheil fortbestehen können, und die Entlassungsgelder bei dem Abzug aus dem Lande für die Lösung andere:

Verbindungen, nach dem Herkommen, oder nach Verträgen mit andern Staaten, entrichtet würden, und noch ferner entrichtet werden können; und da Wir in Zeiten, wo der Unterthan Vieles unvermeidlich zu leisten hat, gern auch Alles nach der alten Sitte und Güte Unsers Hauses zu seiner Erleichterung und Wohlfart beitragen; so heben Wir die Leibeigenschaft im ganzen Umfang Unsers Herzogthums andurch auf, und gebieten, daß die Abgabe, die da heißt: das Besthaupt, oder, wie sie sonst in teutschem Recht mag genennt worden seyn, von Anfang dieses Jahres an, nicht mehr gehoben werde.

Den Standesherren, Edelleuten, Vasallen und Andern, die dadurch in ihren Einkünften geschmälert werden, werden Wir auf ihr Begehren Ersatz leisten, und behalten späterer Gesetzgebung und Verfügung vor, wie es mit den Manumissionsgeldern und andern Entlassungsgebühren solle gehalten werden.

Gegeben im Schloß zu Biebrich, am Tag des neuen Jahrs 1808.

(L. S.)	(L. S.)
Friedrich,	Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Nassau.	Fürst zu Nassau.

Allgemeine statistische Tabelle
über
die Grafschaft Kastel und ihre ritterschaftlichen Besitzungen.

Namen der Aemter.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl.															Hauptsumme.
			Katholiken.					Protestanten.					Juden.					
			männlich		weiblich			männlich		weiblich			männlich		weiblich			
			verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
Kastel	308	363	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719
Rüdenhausen	575	664	24	22	17	27	82	601	808	654	855	2918	5	8	6	9	28	3029
Remlingen	472	522	10	2	6	5	23	529	547	548	543	2163	27	56	30	28	141	2331
Burghaßlach mit Breitenlohe	359	539	52	82	61	86	281	373	559	401	550	1883	51	81	58	61	251	2415
Summe	1714	2088	92	112	89	121	406	1829	2419	1961	2427	8637	90	153	101	107	451	9494

Anmerkung.

Die gegenwärtigen Tabellen sind nach neueren Angaben berichtiget; die Schwarzenbergschen waren schon im Jahre 1806. abgefaßt, wo Seine königliche Majestät von Baiern Vermöge des Bundsvertrages das Fürstenthum Schwarzenberg in Franken als ein mediatisirtes Land in Besitz nahmen.

In beiden Tabellen ließ ich die Bemerkungen der Verhältnisse und Vermischungen mit auswärtigen Staaten oder mit andern Gerichtsherrn stehen; daher kommen noch preußische Unterthanen darin vor. Meine Absicht war, das Ehemalige darzustellen. Die Veränderungen werde ich in der Folge, wo ich den Gegenstand wieder aufnehme, ganz umständlich anzeigen. Dermal giebt es auch keine Kondominate mit den Mediatisirten, wie man vormals den Begrif davon hatte. Nebstdem giebt die königliche Verordnung vom 25. Dezember 1807 genaue Vorschrift, wie es in den gemischten Ortschaften gehalten werden solle.

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl.															
							Katholiken.					Protestanten.					Juden.					Hauptsumme.
							männl.		weibl.			männl.		weibl.			männl.		weibl.			
							verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
I. Kastel.	1) Kastel.	purifiz.	— —	— —	78	117	1	—	—	—	1	97	156	115	135	503	—	—	—	—	—	504
	2) Trautberg, ein Weiler	purifiz.	— —	— —	3	3	—	—	—	—	—	2	5	2	8	17	—	—	—	—	—	17
	3) Gründleins- und Brückleinsmühle. Zwei Getreidmühlen ober u. unter dem Trautberg.	purifiz.	— —	— —	2	2	—	—	—	—	—	2	5	2	3	12	—	—	—	—	—	12
	4) Feuerbach, mit 2 Papier- und 2 Getreidmühlen.	purifiz.	— —	Zur wirzburgschen Pfarrei Kleinlangheim eingepfarrt, welche auch den Zehenden von gewissen Gütern hat.	54	55	2	1	1	2	6	48	91	56	81	276	—	—	—	—	—	281
	5) Wiesenbronn	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	— —	20	19	—	—	—	—	—	11	13	12	13	49	7	8	7	9	31	80
	6) Possenheim	nicht.	Mit Limpurgspeckfeld.	Cent und Dorfsherrschaft ist Limpurgisch.	5	5	—	—	—	—	—	4	7	5	5	21	—	—	—	—	—	21
	7) Ziegenbach	purifiz.	— —	— —	24	25	—	—	—	—	—	31	28	28	31	118	—	—	—	—	—	118
	8) Herpersdorf	nicht.	Baireuth.	Cent und Dorfsherrschaft ist Baireuthisch.	3	3	2	5	2	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
	9) Schöneich	purifiz.	— —	Die Cent vormals streitig zwischen Bamberg u. Schwarzenberg. Der Zehend gehört zur Pfarrei Marktbibart.	10	9	—	—	—	—	—	11	13	13	29	66	—	—	—	—	—	66
	10) Krettenbach	nicht.	Ein Unterthan Baireuthisch und einer Schwarzenberg.	Die Cent wie bei Schöneich. Die Zehend ist der Pfarrei Oberscheinfeld zuständig.	12	14	—	—	—	—	—	15	15	17	17	64	—	—	—	—	—	64
	11) Prühl	nicht.	Kondominat mit Schwarzenberg. (Mit welchem auch 2 Häuser u. Familien gemeinschaftlich.)	Die Cent Schwarzenbergisch. Die Patronatsgerechtsame Baireuthisch. Der Zehend zum Theil der Pfarrei Stierhöfstadt.	25	27	—	—	—	—	—	26	46	29	36	137	—	—	—	—	—	137
	12) Wüstenfelden, mit der Fallmeisterei dabei.	purifiz.	— —	— —	26	31	1	—	2	—	3	27	41	29	47	144	—	—	—	—	—	147
	13) Greuth	purifiz.	— —	— —	46	53	—	—	—	—	—	52	85	50	74	261	—	—	—	—	—	261
				Summe	308	363	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	Protestanten. männl. ledig.	Protestanten. weibl. verheirathet.	Protestanten. weibl. ledig.	Protestanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptsumme.
II. Rüdenhausen.	1) Rüdenhausen, mit 5 Getreidmühlen, 1 Pulvermühle, 1 Ziegelhütte und einer Fallmeisterei, ausser dem Orte.	purifiz.	— —	Der Maltheserorden hat hier einige Lehenleute.	151	167	7	2	4	3	16	153	216	172	252	793	—	—	—	—	—	809
	2) Obereissensheim, mit der Schifmühle auf dem andern Mainufer.	purifiz.	— —	Die limitirte Cent vormals Wirzburgisch. Der Zehend nach Wirzburg. Dem vormaligen Stift St. Stephan zu Bamberg verschiedene Lehensgefälle.	131	145	—	—	—	—	—	132	148	136	159	575	—	—	—	—	—	575
	3) Dampfach.	nicht.	Kondominat mit Wirzburg, der vormal. Abtei Ebrach und dem Frhrn. v. Fuchs.	Die limitirte Cent Wirzburgisch.	2	2	2	7	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	4) Krautheim.	purifiz.	— —	Der Zehend Wirzburgisch und zum Theil nun gräfl. Schönbornisch. Die Schafhut mit gewisser Beschränkung auch Schönbornisch.	34	38	—	—	—	—	—	32	69	40	51	192	—	—	—	—	—	192
	5) Eichfeld.	purifiz.	— —	Die Schafhut wie zu Krautheim. Der Zehend Wirzburgisch u. freihrl. Fuchsisch.	70	96	—	—	—	—	—	85	98	89	114	386	—	—	—	—	—	386
	6) Atzhausen, die obere Mühle daselbst.	nicht.	Mit Schönbornwiesentheid.	Das ganze übrige Dorf gräfl. Schönbornisch	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	7) Wiesenbronn. (Mit Ausschluß der gemeinschaftlichen 19 Häuser u. 21 Heerden.)	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	— —	65	70	2	—	1	—	3	65	89	66	96	316	5	8	6	9	28	344
				Summe	454	519	11	9	7	5	32	468	622	504	674	2268	5	8	6	9	28	2325

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	Protestanten. männl. ledig.	Protestanten. weibl. verheirathet.	Protestanten. weibl. ledig.	Protestanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptsumme.
				Uebertrag	454	519	11	9	7	5	32	468	622	504	674	2268	5	8	6	9	28	2325
Rüdenhausen.	8) Rödelsee	nicht.	Kondominat mit Baireuth u. den Frhrn. v. Krailsheim.	— —	22	21	—	—	—	—	—	20	17	31	34	102	—	—	—	—	—	102
	9) Abtswind	nicht.	Kondominat mit der vormaligen Abtei Ebrach und dem adelichen Damenstift zu Wirzburg.	— —	62	85	—	—	—	—	—	78	112	78	92	360	—	—	—	—	—	360
	10) Friedrichsberg, ein herrschaftliches Jagdhaus.	purifiz.	— —	— —	1	3	—	—	—	—	—	3	9	3	5	20	—	—	—	—	—	20
	11) Gräfeneuses	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	Der Zehend Wirzburgisch.	12	12	4	5	2	4	15	10	13	11	18	52	—	—	—	—	—	67
	12) Langenberg	nicht.	Kondominat mit Schwarzenberg und dem Freihrn. von Krailsheim.	Die limitirte Cent Schwarzenbergisch.	4	4	8	6	7	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
	13) Dürrenbuch	purifiz.	— —	Die Schafhut Schwarzenbergisch. Der Zehend von gewissen Gütern der Pfarrei zu Geiselwind. Ein Lehenmann dem Frhrn. v. Fuchs.	14	15	—	—	—	—	—	16	20	18	22	76	—	—	—	—	—	76
	14) Herper, ein Weiler.	purifiz.	— —	— —	5	5	—	—	—	—	—	6	15	9	10	40	—	—	—	—	—	40
	15) Altmannshausen, ein Hof daselbst.	nicht.	Baireuth.	Das ganze übrige Dorf zum baireuth. Amt Marktbibart.	1	1	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
				Summe	575	665	24	22	17	23	86	601	808	654	855	2918	5	8	6	9	28	3029

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	Protestanten. männl. ledig.	Protestanten. weibl. verheirathet.	Protestanten. weibl. ledig.	Protestanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptsumme.
III. Remlingen.	1) Remlingen mit 3 Mühlen.	nicht.	Unabgetheilter Kondominatort mit Löwensteinwertheim	Die Oberlandeshoheit nun zur Hälfte königl. Bairisch und zur Hälfte großherzogl. Wirzburgisch.	173 i Gan	186 m zen	1	—	1	2	4	191	202	206	199	798	4	3	4	2	13	i. G. 815 d. Hälfte also 407$\frac{1}{2}$
	2) Oberaltertheim	purifiz.	— —	— —	95	103	—	—	—	—	—	99	109	101	109	418	14	27	16	16	73	491
	3) Unteraltertheim mit 2 Mühlen.	purifiz.	— —	Die Cent zur Hälfte Wirzburgisch.	98	109	1	—	—	—	1	106	114	106	112	438	9	26	10	10	55	494
	4) Steinbach mit 1 Mühle.	purifiz.	— —	— —	37	37	—	—	—	—	—	41	45	41	52	179	—	—	—	—	—	179
	5) Billingshausen	purifiz.	— —	Die Cent zur Hälfte Wirzburgisch.	66	82	1	—	—	—	1	92	77	94	71	335	—	—	—	—	—	335
	6) Duttenbronn	nicht.	Mit Wirzburg.	Wirzburgisch.	3	5	7	2	5	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
				Summe	472	522	10	2	6	5	23	529	547	548	543	2168	27	56	30	28	141	2331

Anmerkung.

Mit diesem Amte ist seit einigen Jahren auch das vordem in ritterschaftlichem Verband gestandene Dorf Urspringen ohnweit Rothenfels vereiniget, welches ein altes Lehen der Grafschaft ist. Es zählt 142 Häuser, 156 Familien, 660 Katholiken, 8 Protestanten und 107 Juden; zusammen 175 Selen.

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechts-dienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Juden. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Hauptsumme.
IV. Burghaßlach mit Breitenlohe.	1) Burghaßlach R.	purifiz.	— —	Der hiesige Wehrzoll vormals Wirzburgisch, nun Bairisch.	97	165	4	7	3	8	22	101	159	108	162	530	40	70	46	51	207	759
	2) Niederndorf R.	nicht.	Ein Unterthan zum Spital zu St. Höchstadt gehörig.	— —	18	25	10	13	10	9	42	15	25	16	20	76	—	—	—	—	—	118
Nota.	3) Gleißenberg R.	purifiz.	— —	— —	30	46	1	6	3	8	18	37	59	39	61	196	—	—	—	—	—	214
An den mit R. bezeichneten Orten befinden sich auch verschiedene Güter, die von ihren ehemaligen adelichen Besitzern in reichsritterschaftlichen Verband gebracht worden sind.	4) Dietersdorf R.	nicht.	Mit Bamberg und Nürnberg.	— —	3	3	1	5	1	3	10	2	1	2	4	9	—	—	—	—	—	19
	5) Frickenhöchstädt R.	purifiz.	— —	— —	17	28	8	4	7	4	23	19	20	17	21	77	—	—	—	—	—	100
	6) Dutendorf R.	nicht.	Mit Bamberg.	— —	14	16	—	3	1	5	9	12	21	15	27	75	—	—	—	—	—	84
	7) Kühnfeld oder Kühnplatz R.	nicht.	Mit Bamberg u. Graf v. Schönborn.	— —	7	10	3	4	5	1	13	6	4	5	5	20	—	—	—	—	—	33
	8) Kleinweisach R.	nicht.	Mit Baireuth und Nürnberg.	— —	6	7	—	—	—	—	—	7	13	7	17	44	—	—	—	—	—	44
	9) Bretzdorf	nicht.	Mit Nürnberg.	— —	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	10) Breitenlohe R.	purifiz.	— —	— —	15	24	10	15	16	31	72	8	6	7	5	26	—	—	—	—	—	98
	11) Buchbach R.	nicht.	Mit Bamberg.	— —	8	15	—	—	—	—	—	12	22	16	15	65	—	—	—	—	—	65
	12) Birkach auf der Heide	nicht.	Mit Schwarzenberg u. Frhrn. v. Kinsberg.	Die Cent Schwarzenbergisch.	1	2	1	5	2	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
	13) Obertaschendorf	nicht.	Mit Schwarzenberg u. Kinsberg.	Die Cent Schwarzenberg. und Kinsberg.	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	14) Seitenbuch	purifiz.	— —	Die Cent mit Schwarzenberg abgetheilt.	12	19	1	—	1	1	3	18	19	16	25	78	—	—	—	—	—	81
	15) Rosenbirkach	nicht.	Mit Schwarzenberg.	— —	10	12	3	6	3	2	14	9	20	9	16	54	—	—	—	—	—	68
	16) Kirchrimbach R.	purifiz.	— —	— —	12	20	—	—	—	—	—	19	30	21	15	85	—	—	—	—	—	85
	17) Unterrimbach	nicht.	Mit Wirzburg und Schwarzenberg.	— —	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	3	6	—	—	—	—	—	6
	18) Oberrimbach R.	nicht.	Mit Baireuth.	— —	1	1	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
				Seitenbetrag	254	396	43	71	52	75	241	268	403	282	400	1353	40	70	46	51	207	1801

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	Protestanten. männl. ledig.	Protestanten. weibl. verheirathet.	Protestanten. weibl. ledig.	Protestanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptsumme.
				Uebertrag	254	396	43	71	52	75	241	268	403	282	400	1353	40	70	46	51	207	1801
Burghaßlach.	19) Freihaßlach R.	nicht.	Mit Bamberg, Wirzburg und Schwarzenberg.	—	8	13	1	3	—	6	10	11	17	12	13	53	—	—	—	—	—	63
	20) Münchhof R.	purifiz.	— —	—	14	22	1	2	1	—	4	18	38	22	22	100	—	—	—	—	—	104
	21) Haag	nicht.	Mit Baireuth, Schwarzenberg und Frhrn. v. Krailsheim.	—	15	21	2	2	3	2	9	19	21	18	21	79	—	—	—	—	—	88
	22) Rehweiler	purifiz.	— —	—	42	63	1	—	1	—	2	39	48	46	66	199	11	11	12	10	44	245
	23) Hohnsberg	nicht.	Mit Schwarzenberg und der vormaligen Abtei Ebrach.	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	2	3	8	—	—	—	—	—	8
	24) Sixtenberg	purifiz.	— —	—	5	5	—	—	—	—	—	4	8	5	5	22	—	—	—	—	—	22
	25) Füttersee	nicht.	Mit der vormaligen Abtei Ebrach.	—	2	2	—	—	—	—	—	2	1	2	4	9	—	—	—	—	—	9
	26) Ilmenau	nicht.	Mit Wirzburg, der vormal. Abtei Ebrach und Frhrn. v. Pölniz.	—	2	4	4	4	4	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
	27) Holzbebendorf	nicht.	Mit Wirzburg u. Schwarzenberg.	—	1	2	—	—	—	—	—	2	3	2	1	8	—	—	—	—	—	8
	28) Wasserbebendorf	nicht.	Mit Bamberg u. Schwarzenberg.	—	7	10	—	—	—	—	—	9	18	10	15	52	—	—	—	—	—	52
				Summe	351	539	52	82	61	86	281	373	559	401	550	1883	51	81	58	61	251	2415

Auch gehören noch zu diesem Amte:

29) Zu Mailach	1
30) Zu Altershausen	2
31) Zu Kaubenheim	1
32) Zu Burgberrheim	3
33) Die hohe Mühle bei Schornweisach	1
Zusammen	8 Unterthanen.

Welche aber schon im Jahr 1796. unter preußische Landeshoheit gezogen worden sind.

l e n z a h l.

	Protestanten.				Juden.					Hauptsumme.
	ännl.	weibl.			männl.		weibl.			
o	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
Ge- r- und usser	216	172	252	793	—	—	—	—	—	809
t der an-	148	136	159	575	—	—	—	—	—	575
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	69	40	51	192	—	—	—	—	—	192
	98	89	114	386	—	—	—	—	—	386
re	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
Aus- lichen rden.)	89	66	96	316	5	8	6	9	28	344
	622	504	674	2268	5	8	6	9	28	2325

Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und …
454	51…
22	2
62	8
1	
12	1
4	
14	1
5	
1	
575	66…

Amt.	Amtsorte.
III. Remlingen.	1) Remlingen mit 3 Mühlen.
	2) Oberaltertheim
	3) Unteraltertheim mit 2 Mühlen.
	4) Steinbach mit 1 Mühl…
	5) Billingshausen
	6) Duttenbronn

Mit diesem Amte …

der Grafsc…

e n z a h l.

	...pte stanten.			Juden.					Hauptsumme.
	weibl.			männl.		weibl.			
	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
2	206	199	798	4	3	4	2	13	i. G. 815 d. Hälfte also 407½
9	101	109	418	14	27	16	16	73	491
4	106	112	438	9	26	10	10	55	494
5	41	52	179	—	—	—	—	—	179
7	94	71	335	—	—	—	—	—	335
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
47	548	543	2168	27	56	30	28	141	2331

e-
nd
ser
der
n-

enfels vereiniget, welches ein altes Lehen
en.

re

t Aus-
tlichen
rden.)

ath…
l.
ledig.
7
13
6
5
4
3
4
—
—
15
5
—
—
6
—
—
3
71

Amt.	Amt…
Burghaßlach.	19) Freih…
	20) Münc…
	21) Haag…
	22) Rehw…
	23) Hohn…
	24) Sixte…
	25) Fütte…
	26) Ilme…
	27) Holzb…
	28) Waſſ…
	29) Zu …
	30) Zu …
	31) Zu …
	32) Zu …
	33) Die …

… e n z a h l.

	…roteſtanten.				Juden.					
	…l.	weibl.			männl.		weibl.			
	…edig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	Hauptſumme.
	…03	282	400	1353	40	70	46	51	207	1801
	17	12	13	53	—	—	—	—	—	63
…Ge- …r-	38	22	22	100	—	—	—	—	—	104
…und …ſſer	21	18	21	79	—	—	—	—	—	88
…der …an-	48	46	66	199	11	11	12	10	44	245
	2	2	3	8	—	—	—	—	—	8
	8	5	5	22	—	—	—	—	—	22
	1	2	4	9	—	—	—	—	—	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
	3	2	1	8	—	—	—	—	—	8
	18	10	15	52	—	—	—	—	—	52
	…59	401	550	1883	51	81	58	61	251	2415

…ee

…Aus-
…lichen
…rden.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 1,2

[S.l.] (1808)

Germ.g. 333-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016715-2